

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	37 (1918)
Rubrik:	Protokoll der 53. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der 53. Jahresversammlung
des
Schweizerischen Juristenvereins,
am 9. September 1918
in Olten, Hotel Aarhof.

Vorsitzender: Prof. **W. Burckhardt** in **Bern.**

I.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit folgender Ansprache:

Verehrte Herren Kollegen!

Zum zweitenmal seit Beginn des Weltkrieges versammeln wir uns zu einer kurzen Tagung; auch diesmal wieder im einfachen Rahmen, den uns die ernste Zeit zur Pflicht macht. Im vergangenen Jahr liess Ihr Vorstand die Jahresversammlung ausfallen, weil die damals bevorstehenden Verkehrsbeschränkungen der Eisenbahnen die Zusammenkünfte erschwerten, und in der stillen Hoffnung, dass es uns im folgenden Jahre vergönnt sein möchte, wieder die Reihe der früheren Friedenstagungen aufzunehmen und, ohne den beengenden Gedanken an den schrecklichen Völkerkrieg, unseren friedlichen Geschäften obzuliegen. Unsere Hoffnung wurde wieder getäuscht; da der eine der in Aussicht genommenen Beratungsgegenstände, die gesetzliche Regelung des Pfandbriefes, gerade jetzt aktuelles Interesse gewinnt, entschlossen wir uns, Sie wieder zu einer Art Kriegstagung nach Olten einzuberufen, das verhältnismässig leicht zu erreichen ist und

wo wir vor zwei Jahren so freundlich empfangen wurden. Den anderen wissenschaftlichen Beratungsgegenstand, die Ordnung des Gerichtsstandes in Strafsachen nach der Vereinheitlichung des Strafrechtes, konnten wir eher zurückstellen; die Verhandlungen über diese letztere Frage, die kürzlich durch die Botschaft des Bundesrates zum Entwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918 vor der Bundesversammlung eröffnet worden sind, werden uns noch öfters Stoff zur Diskussion geben. Dass nun die Vereinheitlichung des Strafrechts in das Stadium der parlamentarischen Diskussion getreten ist, wollen wir freundlich begrüssen.

Die Zahl der Mitglieder unseres Vereines ist leider in der zweijährigen Periode, die wir hinter uns haben, wiederum gesunken, nämlich von 923 auf 913 am 30. Juli 1917 und auf 888 am 30. Juni 1918; die meisten sind durch Tod ausgeschieden. Neu aufgenommen wurden nur 8 Mitglieder. Am Rückgang der Mitgliederzahl werden mehr die Ungunst der Zeit und der Ausfall einer Jahresversammlung als pekuniäre Rücksichten schuld sein. Dennoch möchten wir es allen Kollegen ans Herz legen, neue, namentlich junge Mitglieder zu werben. Der Verein kann seinen Zweck, Sammelpunkt und Vertretung des gesamten schweizerischen Juristenstandes zu sein, nur erreichen, wenn jeder Kanton durch ein zahlreiches Mannschaftskontingent vertreten ist.

Im Jahre 1916/17 zog der Vorstand den ordentlichen Beitrag von 8 Franken ein; im Jahre 1917/18, von seinen Vollmachten wieder Gebrauch machend, einen ermässigten von 5 Franken.

Dass das äussere Vereinsleben während dieser letzten Jahre recht still gewesen ist, werden Sie begreifen. Zu erwähnen ist immerhin, dass unser Vorstand vom Schweiz. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht, dessen Bestrebungen sich ja in mancher Beziehung mit den unsrigen begegnen, zu dessen 50-jähriger Jubiläumsfeier, die am 11. und 12. September 1917 in Luzern stattfand,

eingeladen wurde; Ihr Präsident brachte dem Jubilar unsere Glückwünsche.

Als Preisaufgabe für das Jahr 1917 hatte unser Vorstand ausgeschrieben: Das öffentliche Eigentum nach schweizerischem Recht. Es wurde eine Arbeit eingesandt mit dem bedeutungsvollen Motto: *Vita hominum militiae, Parum otium scientiae!* Da letztes Jahr keine Mitgliederversammlung stattfand, nahm es der Vorstand auf sich, nicht nur das Preisgericht zu bestellen, sondern auch über die Erteilung des Preises zu entscheiden. Das Preisgericht, das aus den Herren Professor Blumenstein in Bern, Professor H. Leemann in Zürich und Dr. Georges Werner in Genf bestand, fasste sein Urteil in folgende Sätze zusammen: Die vorliegende Arbeit greift den Gegenstand richtig an und auch die von ihr eingeschlagene Betrachtungsweise muss unbedingt als eine wissenschaftliche bezeichnet werden, welche von einer richtigen Erfassung des Gegenstandes zeugt. Während aber der erste Teil (die Stellung des ZGB zum öffentlichen Eigentum betreffend) formell und inhaltlich allen Anforderungen genügt, fehlt es den beiden letzten (die sich mit dem kantonalen Recht in seinem Verhältnis zum eidgenössischen befassen) an einer vollständigen Ausführung. Die Frage, wie sie vom Verein gestellt wurde, ist somit nicht abschließend gelöst. Es wäre sehr zu wünschen, dass der Verfasser eine Ergänzung seiner Studie in diesem Sinne vornähme. — Das Preisgericht sprach sich für die Erteilung eines Aufmunterungspreises aus, der an die Bedingung zu knüpfen wäre, dass der Verfasser seine Arbeit in ruhigeren Zeiten vervollständige. Der Vorstand beschloss in diesem Sinne, dem Verfasser einen Preis von 300 Franken zu erteilen. Als Verfasser ergab sich Herr Dr. H. Amberg, Obergerichtsschreiber in Luzern.

Für die im Juni dieses Jahres fällig gewordene Aufgabe: Die Rechtsverhältnisse der Schwach- und Starkstromanlagen zueinander und zu den Eisenbahnen nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902, erhielten wir zwei

Arbeiten, über die das Preisgericht später Bericht erstatten wird. — Erwähnt sei auch, dass der Vorstand diesen Sommer von der statutarischen Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten juristischen Inhaltes durch finanzielle Beiträge zu unterstützen, indem er einer rechtshistorischen Arbeit von Dr. *Robert Wagner* in Bern, über „Das Peinliche Gesetzbuch der Helvetischen Republik und seine Stellung in der Geschichte des schweizerischen Strafrechts“ einen Beitrag von 750 Franken zusprach, für dessen Auszahlung wir Sie noch um einen Kredit ersuchen werden. — Auch an die Herausgeber schweizerischer Rechtsquellen haben wir wie bisher unsern Beitrag geleistet und ein stattlicher Band aargauischer Stadtrechte hat 1917 die Druckerpresse verlassen. Der Bericht des hochverdienten Leiters dieser Veröffentlichungen, Herrn Professor Andreas Heusler, wird Ihnen darüber näheres mitteilen. Herrn Heusler sei schon hier unser aller Dank für seine uneigennützige Arbeit ausgesprochen.

Seit unserer letzten Zusammenkunft sind uns mehrere Kollegen durch **den Tod entrissen worden**; es sei mir gestattet, ihren Lebenslauf in wenigen Worten in Erinnerung zu rufen.

Zunächst sei der Zürcher Kollegen gedacht:

Ein stilles Beamtenleben schloss im Oktober 1916 mit dem Tode Dr. *Emil Gyslers* (geb. 1865) ab. Zuerst Kanzlist, dann Sekretär der kantonalen Justiz- und Polizeidirektion, arbeitete der Verstorbene gewissenhaft und fleissig, trotzdem eine schwache Gesundheit ihm nicht die Entfaltung aller seiner Fähigkeiten gestattete.

Dr. *Heinrich Hafner*, in Zürich, der anfangs April 1917 im Alter von bloss 53 Jahren starb, hatte seine Laufbahn als Substitut beim Bezirksgericht Zürich begonnen; einige Jahre darauf wählte ihn das Obergericht als Sekretär; er trat aber bald darauf zum Eisenbahndienst über. Von der Nordostbahn wurde er zum Direktionssekretär gewählt und nach der Verstaatlichung wurde er,

1902, Mitglied der Kreisdirektion III der SBB, wo er mit der Leitung des Finanz- und Rechtsdepartements betraut wurde. Fünfzehn Jahre wirkte er als ein äusserst gewissenhafter, seine Aufgaben trefflich beherrschender Beamter.

Oberrichter *G. Müller*, in Zürich (1854—1917) gehörte der obersten Gerichtsbehörde seines Kantons, die er mehrere Jahre präsidierte, nicht weniger als 32 Jahre an. Nachdem er einige Jahre im Statthalteramt und im Bezirksgericht Winterthur gewirkt hatte, wurde er, 1885, als 31-jähriger in das Obergericht gewählt. In der Militärjustiz war er Grossrichter im Territorialgericht der 5. Division. Er war in allen Beziehungen seines Amtes ein unermüdlicher und überaus gewissenhafter Arbeiter; nach Bildung wie Charakter das Vorbild eines Richters. Neben seiner richterlichen Tätigkeit wirkte er auch, wie es das zürcherische Verfassungsrecht gestattet, seit 1881 als Mitglied des Kantonsrates an den Arbeiten dieser Behörde mit; namentlich in Fragen des Rechts und der Rechtspflege griff er mit sachkundigem Urteil in die Diskussion ein. Der Rat ehrte ihn, indem er ihn für das Jahr 1911 zu seinem Vorsitzenden machte.

Am 9. Dezember 1917 schloss *Theodor Ziegler*, Rechtsanwalt in Winterthur, die Augen, im hohen Alter von 85 Jahren. Er hatte seine Laufbahn als Rechtsanwalt begonnen; als Rechtsanwalt beschloss er sie, und seine Gründlichkeit, seine scharfe Logik und seine volkstümliche rednerische Begabung befähigten ihn hervorragend zu diesem Beruf. In den 60er Jahren hatte er mit dem Feuer seines lebhaften Temperamentes an der demokratischen Bewegung des Kantons Zürich mit Wort und Schrift teilgenommen. In Winterthur war er zum Stadtschreiber und 1873 zum Stadtpräsidenten gewählt worden; einige Zeit gehörte er auch dem Kantonsrate und dem Nationalrate an. Er gab seine öffentlichen Ämter auf, als die Nationalbahn, deren Gründung er eifrig gefördert hatte und mit der die Interessen seiner Vaterstadt eng verflochten waren, zusammenbrach.

Fürsprech *Ernst Wyss* (1857 bis 2. Oktober 1916) in Bern widmete seine seltenen Gaben ebensosehr dem öffentlichen Leben wie seinem privaten Anwaltsberufe. Als Vertreter der konservativen Partei gehörte er lange Jahre dem bernischen Stadtrate und dem Grossen Rate, sowie dem Nationalrate an, und überall bewährten sich in fruchtbare Arbeit sein klares Urteil, seine Redegewandtheit und seine gewinnenden Umgangsformen; am meisten vielleicht in der Anwaltspraxis, wo er es wie keiner verstand, mit den Leuten aus dem Volke umzugehen, den Kern der Sache herauszufinden und im Vortrage zu erläutern; seine Plaidoyers in Assisenfällen, schreibt von ihm N. R. König, dürfen als Meisterstücke berndeutscher Redekunst gelten. Im Grossen Rate, zu dessen Präsident er schon 1883, drei Jahre nach seinem Eintritt, gewählt wurde, wirkte er an den wichtigsten gesetzgeberischen Werken mit; auch die Justizkommission präsidierte er. Dem Nationalrate gehörte er, mit Ausnahme einer Amtsdauer, von 1893 bis 1914 an, auch hier, namentlich in rechtlichen und militärischen Fragen, tätiger Mitarbeiter und eindrucksvoller Redner. Die Abnahme seiner Kräfte zwang ihn in den letzten Jahren, sich von der wohl allzu aufreibenden Tätigkeit zurückzuziehen. Mit seinem Namen wird das Bild eines vornehmen Menschen, eines ritterlichen Kämpfers verbunden bleiben.

Auch alt Bundesrichter Dr. *Johannes Winkler* hatte in das öffentliche Leben seines Heimatkantons und seines weiteren Vaterlandes eingegriffen. Am 13. Dezember 1845 in Luzern geboren, lebte der Verstorbene bis 1893 in seiner Vaterstadt als gesuchter Anwalt; er war u. a. der Berater der Gotthardbahn in der Zeit ihrer ersten Entwicklung. Winkler entfaltete aber zugleich eine rege politische Wirksamkeit. Schon als junger Fürsprech wurde er Präsident des liberalen Zentralkomitees des Kantons Luzern und in Rede und Schrift kämpfte er mit den scharfen Waffen seines Verstandes für das freisinnige Ideal. Seine ungewöhnlich juristische Begabung und seine praktische Gewandtheit

bezeichneten ihn der Bundesversammlung im Jahre 1893 als den würdigen Kandidaten ihrer Wahl. Er gehörte unserm höchsten Gerichtshof zehn Jahre an, als Mitglied, Vizepräsident und Präsident, bis er 1903 als Direktor des Zentralamtes für internationalen Eisenbahntransport in einen neuen, aber ihm keineswegs fremden Wirkungskreis übertrat. Gesundheitsrücksichten zwangen ihn schon nach fünf Jahren, dieses Amt niederzulegen und sich fortan auf eine ruhigere, konsultative Tätigkeit zu beschränken. In früheren Jahren hatte er zweimal als Richter und Obmann in internationalen Schiedsgerichten mitgewirkt; in letzterer Eigenschaft im sogenannten Meeraugenstreit zwischen den beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie, 1902. — Endlich dürfen wir nicht unerwähnt lassen den regen Anteil, den der Verstorbene an den Arbeiten unseres Vereines genommen; bis in die letzten Jahre besuchte er unsere Jahresversammlungen und stets beteiligte er sich in gewandter Rede an der ernsten Diskussion oder an den heiteren Tischreden. Von 1898 bis 1901 gehörte er dem Vorstande an; 1899—1901 führte er den Vorsitz des Vereines, und viele von uns erinnern sich noch seiner geschickten Leitung in Freiburg, St. Gallen und Zug. Wir haben daher besonderen Grund, seiner dankbar zu gedenken.

Fürsprech *Julius Pezolt* (geb. 1854, gest. den 29. Juni 1917) stand einem vielbesuchten Advokaturbureau vor, das er mit grosser Gewissenhaftigkeit leitete; ohne sich nur Ferien zu gönnen, arbeitete er unermüdlich, mit stets gleichbleibender Genauigkeit; Erholung von seiner Berufssarbeit suchte er gerne in geschichtlichen und sprachlichen Studien. Der Verstorbene war nicht nur ein tüchtiger Jurist und ein wohlwollender Mensch; durch seine Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten und Vereinigungen bewies er auch einen schönen Gemeinsinn. Besondere Verdienste erwarb er sich um die Gründung des bernischen Anwaltsverbandes, den er lange Zeit präsidierte, sowie um den schweizerischen Verband der Anwälte; ja,

er beteiligte sich auch eifrig an den Bestrebungen für den internationalen Zusammenschluss der Anwälte aller Länder.

Am 11. Dezember 1916 verstarb in seiner Vaterstadt *Ernst Schwamberger*, Fürsprecher und Stadtschreiber von Burgdorf (geb. den 14. August 1856). Von 1880 bis 1886 widmete er sich der Advokatur und wurde dann, an Stelle seines Vaters, im Nebenamte als Stadtschreiber, d. h. Sekretär der Burgergemeinde und des Burgerrates, sowie sämtlicher burgerlicher Kommissionen, berufen, welches Amt er bis zu seinem Tode in vorzüglicher Weise verwaltete. Aussergewöhnliche Arbeitskraft und guter Humor ermöglichen es ihm, trotz angegriffener Gesundheit, diese und noch andere gemeinnützige Aufgaben zu bewältigen und auch den anderen die Mitarbeit zu erleichtern. „Als goldlauterer, edler Charakter, als aufrichtiger, zuverlässiger Freund“, wird über ihn berichtet, „bleibt Schwamberger seinen Mitbürgern, Freunden und Kollegen in dankbarer Erinnerung.“

Alt Regierungsrat *Alfred Kläy* (1853—1917) wurde, bald nachdem er sich das Fürsprechpatent erworben hatte, in Thun zum Gerichtspräsidenten gewählt. Er waltete seines Amtes während längerer Jahre mit ebensoviel Treffsicherheit als Unabhängigkeit, wie es ein vielbeachtetes Urteil in der Rösslispielfrage bewies; er war im besten Sinne des Wortes ein populärer Richter. 1891 berief ihn der Grosse Rat in das Obergericht; mehr als die aktenreichen Zivilfälle sagten ihm die Aufgaben der Kriminalkammer zu: er verstand es vortrefflich, die Verhandlungen der Assisen mit Festigkeit und Güte zugleich zu leiten. Kaum fünf Jahre später trat er in den Regierungsrat ein und leitete hier während acht Jahren die Justizdirektion; zahlreiche Gesetze sind von ihm bearbeitet oder vorbereitet worden, u. a. dasjenige betreffend Uebertragung der Vormundschaft an die Wohnsitzgemeinden und das Ehrenfolgegesetz. Die Gesetze betreffend das bernische Polizeikorps, betreffend die Einigungsämter u. a. bearbeitete er als Vorsteher des Polizei- und Sanitäts-

departements. Ein Augenleiden zwang ihn, 1910 seinen Rücktritt zu nehmen; in mehr als einer Stellung wirkte er aber für das allgemeine Wohl weiter. Bedächtig und zurückhaltend, knapp im Sprechen, von kräftiger Stimme und kräftigem Körperbau war der Verstorbene eine echte Emmentalererscheinung; durch seinen geraden Bürgersinn und seine selbstlose Arbeit hätte er jeder Demokratie zur Zierde gereicht.

Eine kraftvolle Persönlichkeit ist mit alt Bundesrichter Dr. *Hans Weber* (1839—1918) von uns gegangen. Sein scharfer und praktischer Verstand, sein hoher Gerechtigkeitssinn und sein Humor verliehen ihm eine sichere Überlegenheit in der Beurteilung der Menschen und Dinge, die ihm schon früh das Vertrauen seiner Mitbürger erwarb. 1863 liess er sich als Fürsprecher in Lenzburg nieder; dort wurde er auch fünf Jahre später in den Grossen Rat gewählt. Im Tonhalleprozess wurde der junge, aber durch seine schlagfertige Beredsamkeit und seinen offenen Sinn bekannte Anwalt zum ausserordentlichen Bundesanwalt bestellt. Einige Zeit leitete er als Chefredaktor die N. Z. Z. mit Geschick und Erfolg. Als aber im Jahre 1875 der Ruf an ihn erging, in das schweizerische Bundesgericht einzutreten, kehrte er gerne von der Politik zur Rechtspraxis zurück. In dieser Stellung, die er während 33 Jahren innehatte, kamen seine fachlichen und menschlichen Eigenschaften, vor allem sein gesundes Urteil aufs Schönste zur Geltung. 1908 wurde er zum Direktor des Zentralamtes für internationalen Eisenbahntransport gewählt, in welchem Amte er bis zu seinem Tode blieb.

Dass Weber auch Interesse für wissenschaftliche Forschung hatte, kann bei einem so harmonisch angelegten Geiste nicht überraschen; viel eher, dass er bei seinem lebhaften Temperament die Geduld hatte, eine so eindringende historische Spezialuntersuchung, wie die Darstellung der Hilfsverpflichtungen der dreizehn alten Orte zu verfassen, der später eine Biographie seines Freundes Bundesrat Welti folgte. Die Zürcher Hochschule bestä-

tigte das Urteil aller schweizerischen Juristen, indem sie ihm die Würde eines Dr. jur. hon. c. verlieh.

Dr. *Hermann Heller* (am 28. Januar 1850 in Luzern geboren) wurde bald nach Beendigung seiner Studien, im Jahre 1877, zum Präsidenten des Bezirksgerichts Luzern gewählt und bekleidete diese Stellung, bis ihm 1891 von der städtischen Wählerschaft das Amt des Stadtpräsidenten übertragen wurde. Volle 25 Jahre stand er an der Spitze seiner Vaterstadt. Zugleich mit diesem Amt, das den grössten Teil seiner Arbeitskraft in Anspruch nahm, erhielt er das Mandat eines Nationalrates und 1899 wurde er zum Präsidenten dieser Behörde gewählt. Jahrzehntelang war er einer der einflussreichsten Führer der freisinnigen Partei, im Kanton an der Spitze der Opposition, in der Eidgenossenschaft als tätiger Mitarbeiter der Mehrheitspartei. Die Beweglichkeit seines Geistes und seine verantwortungsfreudige Tatkraft befähigten ihn zu den schwierigsten Aufgaben; er nahm auch an den gesetzgeberischen Arbeiten einen regen Anteil.

Alt Postmeister *Theodor Huber* (1846—1817) übte lange Zeit hindurch den Anwaltsberuf aus; einige Zeit gehörte er auch dem Obergerichte seines Heimatkantons Obwalden an. Sein Hauptamt aber war das eines Postverwalters, zuerst einfachen Posthalters, von Sarnen, das er während 42 Jahren versah. Seine Kenntnisse und Interessen beschränkten sich aber nicht auf das Postfach; Th. Huber hatte in München und Paris die Rechtswissenschaft studiert und seine vielseitige Begabung kam nicht nur seinem Amte, sondern in manch anderer Weise seinem Gemeinwesen zugute.

Am 14. Oktober 1916 verschied in Zug *Gottfried Bosshardt-Stadlin* (geb. den 22. Aug. 1852). Er hatte sich an den Universitäten Zürich und Berlin zum Juristen ausgebildet, wurde aber durch den frühzeitigen Tod seines einzigen Bruders nach dreijähriger Anwaltspraxis genötigt, das alte Kolonialgeschäft „zum Schwert“ zu übernehmen. Seine juristische Bildung verwertete er in uneigen-

nütziger Weise in den verschiedenen Ehrenämtern, zu denen ihn das Vertrauen seiner Mitbürger berief; im Stadtrat, im Kassationsgericht und Obergericht, dem er von 1894 bis 1916 angehörte, und vor allem im Kantonsrate, den er im Laufe seiner zweunddreissigjährigen Mitgliedschaft zweimal präsidierte. Seine grosse Erfahrung, seine strenge Rechtlichkeit und seine ruhige Schlichtheit sicherten ihm bei allen Beratungen wohl verdientes Ansehen.

Ein Akademiker, der im Alter von 40 Jahren seine Fakultät und seinen Beruf wechselt, muss ein Charakter von ungewöhnlicher Tatkraft sein. Das war auch der Basler Dr. *Albert Huber* (geb. 1847, gest. 17. April 1917). 1887 verkaufte er sein Geschäft, die „Hubersche Apotheke“ in Basel, die seit dem 17. Jahrhundert seiner Familie gehörte, sass wieder auf die Kollegienbank und promovierte nach raschem Studium zum J. U. D. Nach zwei Jahren Advokatur wurde er 1893 zum Zivilgerichtspräsidenten in Basel gewählt. Auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, besonders der pharmazeutischen Chemie, hatte er Treffliches geleistet. Die Jurisprudenz hat er mehr als Praktiker gepflegt; zwölf Jahre gehörte er dem angesehenen Basler Zivilgerichte an und er verstand die Kunst des Richtens aufs beste. 1905 kehrte er wieder in die Advokatur zurück. Dr. Huber führte eine ausserordentlich rührige Feder. Tages- und Fachpresse wurden von ihm mit stets interessant geschriebenen Beiträgen aus allen Gebieten des Wissens bedient. Juristische Arbeiten aus seiner Feder finden sich in der Zeitschrift für Schweiz. Recht; in der Schweiz. Juristenzeitung eine Anzahl hübscher juristischer Essais. Sein Spezialgebiet war das Ehe- und Güterrecht. An den Jahresversammlungen des Schweiz. Jur.-Vereins fehlte er selten; gerne belebte er die Diskussion. Sein etztes grosses Votum galt dem Kampfe gegen die Todesstrafe. In der Vollkraft seiner Jahre wirkte er als bedeutender Politiker. Er galt als Führer des linken Flügels der Freisinnigen und widmete seine ganze Kraft der Hebung

von Arbeiterschaft und Gewerbe. Manchen sozialpolitischen Fortschritt verdankt Basel seinem Anstoss. Als der Weltkrieg ausbrach, widmete sich der ergraute Menschen- und Volksfreund der Bewegung, welche die Völker zu versöhnen sucht. Wir betrauern in ihm einen tüchtigen Juristen, einen guten Menschen und einen werktätigen Idealisten.

Dr. *Hans Burckhardt-Fetscherin* (16. September 1858 bis 21. März 1918) leistete seinem Heimatkantone in verschiedenen öffentlichen und privaten Stellungen wertvolle, allgemein anerkannte Dienste. Zuerst als Sekretär des Waisenamtes, dann als Zivilgerichtsschreiber; sodann als Mitglied des Regierungsrates und Vorsteher des Finanzdepartements und schliesslich, seit 1907, als Direktor der Hypothekenbank; nicht erwähnt ist damit seine Mitarbeit im Grossen Rat, in den bürgerlichen Behörden und in zahlreichen gemeinnützigen Unternehmungen, sowie seine leitende Stellung in der liberalen Partei. Was ihn zu so reicher, verschiedenartiger Tätigkeit befähigte, war sein hervorragendes Organisationstalent, seine Menschenkenntnis und seine Gabe, mit Menschen zu verkehren, nicht zuletzt auch sein Wohlwollen und sein Gerechtigkeitssinn. Sie haben ihm das Zutrauen und die Liebe seiner Mitbürger gewonnen.

Dr. *Emil Frey* (geb. 1861, gest. den 20. Dezember 1916), von Möhlin, Kt. Aargau, praktizierte als Fürsprech in Brugg, bis er 1892 in den Regierungsrat des Kantons Aargau und zugleich als Mitglied des Nationalrates gewählt wurde. Als Regierungsrat stand er der Staatswirtschafts- und Baudirektion vor, in welcher er mithalf, die Grundlagen für das neue Brandversicherungsgesetz zu schaffen. Schon nach wenig Jahren (1895) wurde er von der neu-gegründeten Gesellschaft der Kraftübertragungswerke Rheinfelden zu ihrem Direktor berufen, welcher Stelle er nun seine volle Lebenstätigkeit widmete. Seiner Intelligenz und unermüdlichen Tatkraft verdankt dieses grosse Unternehmen die gedeihliche Entwicklung, die es erfahren

hat, und seine Erweiterung durch die grosse Kraftanlage bei Augst-Wylen, die in Verbindung mit dem baselstädtischen Werke ausgeführt wurde. Ein fernerer Verdienst erwarb er sich durch seine Anregungen und Vorarbeiten für das eidgenössische Wasserrechtsgesetz, zu dem er im Auftrage des Bundesrates einen ersten Entwurf ausgearbeitet hatte. Mitten aus seinem vollen, arbeitsreichen Leben wurde er durch einen plötzlichen Tod abberufen.

Ständerat *Heinrich von Raron* (geb. den 15. Februar 1856, gest. den 18. Dezember 1916) liess sich, nach Abschluss seiner Rechtsstudien in Sitten, München und Paris, als Notar in seiner Heimatgemeinde nieder. Seine Mitbürger wählten ihn bald zum Gemeindepräsidenten und der Bezirk ordnete ihn in den Grossen Rat ab, den er 1903 und 1904 präsidierte. Daneben war er lange Jahre Gerichtsschreiber, dann Präsident des Gerichtes von westlich-Raron; 1904 wurde er zum Nationalrat, 1906 zum Ständerat gewählt. Namentlich als Gerichtspräsident erwarb er sich grosse Verdienste: „Es war ihm ein Amt der Friedensstiftung und Versöhnung“. Im Grossen Rat übte er durch seine klaren gründlichen und durchdachten Voten grossen Einfluss aus. Er hing, so schreibt ein Freund von ihm, mit jeder Faser an seiner engeren und weiteren Heimat; sein offener Charakter, seine Leutseligkeit übten einen gewinnenden Eindruck auf jedermann; im Volke hiess der Gerichtspräsident und Ständerat nur der Heinrich. Er war ein ganzer Volksmann und ein gentleman vom Scheitel bis zur Sohle.

Der Waadtländer Advokat *Eduard Bourgeois* (geb. den 16. Februar 1865, gest. den 3. Oktober 1917) übte mehrere Jahre den Anwaltsberuf aus, in Gesellschaft mit Advokat Charles Boiceau in Lausanne, und seit 1907 mit Charles Pillicier in Yverdon, ohne im öffentlichen Leben hervorzutreten; seit mehreren Jahren war er durch Krankheit gezwungen worden, die Praxis aufzugeben. Von seiner juristischen Begabung legen einige monographische Ar-

beiten über die Fondation Bourgeois, über die Vormundschaft u. a. Zeugnis ab. Dass er im beruflichen und privaten Leben ein Mann von vornehmer Gesinnung und ausnehmender Güte war, bezeugen seine Freunde.

Professor *Louis Rehfous* (geb. den 26. Januar 1857, gest. den 8. November 1917) in Genf übte manches Jahr den Anwaltsberuf in dieser Stadt aus, widmete aber schon früh einen Teil seiner Zeit dem Unterricht. Zuerst lehrte er an der soeben (1888) gegründeten Handelsschule; sodann, im Jahre 1890, übernahm er den Lehrstuhl für Handelsrecht an der Universität, später auch noch einen Lehrauftrag für Zivilrecht. Von 1914 bis 1916 war er Rektor der Universität. Ausserdem bekleidete er das Amt eines Richters und Präsidenten des Kassationsgerichtes. Sein Vortrag wie seine wissenschaftlichen Arbeiten zeichnen sich durch gewissenhafte Genauigkeit und praktischen Sinn aus. Unter seinen zahlreichen Publikationen seien nur erwähnt: „Le contrat d'assurances en cas de décès“ 1887, „Les assurances“ 1901 sowie seine Ausgabe des Genferischen Zivilgesetzbuches mit Anmerkungen. Bei allen Aufgaben, die er übernahm, zeigte Rehfous nicht nur Eifer und Hingebung, sondern auch herzliches Wohlwollen und Liebenswürdigkeit.

Schliesslich gedenken wir noch eines Ehrenmitgliedes, das keinem der schweizerischen Kantone angehört, der ganzen Schweiz aber bekannt und durch persönliche und wissenschaftliche Bande verbunden war. Professor *Paul Laband* ist am 24. März 1918 kurz vor seinem 80. Geburtstage in Strassburg gestorben. Wir wollen an dieser Stelle weder seinen Lebenslauf wiedergeben, noch seine Verdienste um die Rechtswissenschaft eingehend würdigen. Wir wollen nur aussprechen, was er jedem Juristen war: der klassische Vertreter der juristischen Methode des Staatsrechts und der Meister klarer Darstellung und folgerichtigen Aufbaues des positiven Rechts. Darin ist er jedem Forscher wie jedem Praktiker vorbildlich gewesen, auch denjenigen, die dieser Methode ein engeres Anwen-

dungsgebiet zuweisen, als Laband selbst es getan. Dass er der Schweiz und dem Schweizerischen Juristenverein herzlich zugetan war, hat er u. a. durch den Besuch unserer Versammlungen in Zürich und beim fünfzigjährigen Jubiläum in Luzern (1911) bewiesen. Auch wir bewahren dem Verstorbenen ein dankbares und ehrendes Andenken.

Indessen tobt der grausame Krieg weiter, unzählige Opfer verschlingend, unsägliches Elend verbreitend. Was viele Kämpfende aufrechterhält und viele Leidende tröstet, ist der Gedanke, dass dieser Krieg der letzte sein wird; dass nach dem Ende des Kampfes dafür gesorgt werden wird, dass sich ein derartiges Unglück nicht erneuern könne. Es soll unter den Völkern eine ewige Einigung getroffen werden, die den Frieden verbürge auf immerdar. Dann sind die Ströme Blut und Tränen nicht unnütz geflossen; sie haben die harte Erde für die Keime des Friedens empfänglich gemacht.

Damit aber der Krieg in einer glücklicheren Zukunft vermieden werde, müssen zwei Bedingungen zusammen treffen: die Friedensordnung, die sich die Völker geben werden, muss gehalten werden, und sie muss so beschaffen sein, dass sie, wenn sie gehalten wird, keinen Raum mehr lässt für willkürliche Selbsthilfe. Die erste Bedingung kann der Jurist nicht schaffen; die beste Rechtsordnung kann gebrochen werden. Gegen Rechtsbruch vermag nicht das Recht selbst Gewähr zu leisten, sondern nur die Gesinnung und die Charakterstärke der Völker und der einzelnen; denn auch eine überstaatliche Zwangsgewalt zum Schutze des internationalen Rechts vermöchte den Krieg nicht abzuschaffen, sondern im besten Fall nur ihn mit gröserer Wahrscheinlichkeit dem Rechte dienstbar zu machen. Wir dürfen aber erwarten, dass nach diesem Kriege die Völker mehr als je bereit sein werden, den Krieg zu meiden und den Frieden zu wahren. Vom neuen Recht aber ist zu verlangen, dass es jedem, der es halten will,

einen sicheren Weg zum Schutze seines Rechtes weise; dass es keinem die rechtliche Möglichkeit lasse, sich diesem Verfahren zu entziehen und seine Ansprüche auf eigene Faust durchzusetzen.

Sache des Juristen ist es, ein solches Recht zu schaffen. Wenn er jedoch der Aufgabe nachgeht, dem Frieden die fehlerlose Rüstung des Rechtes zu schmieden, stösst er auf grosse Schwierigkeiten. Wir reden hier nicht von der Lösung aktueller Interessengegensätze, wie die Gebietsansprüche der Kriegführenden, die Freiheit der Meere, das Selbstbestimmungsrecht der Nationalitäten u. a. m., auch nicht von der Ausgestaltung der Friedensordnung im einzelnen: von der Zusammensetzung der internationalen Gerichts- und Vermittlungsbehörden, von den Grundsätzen des Verfahrens u. a. m., sondern von den Schwierigkeiten, die gewissermassen im Gegenstande einer allgemeinen Friedensordnung selbst gegeben sind.

Nach dem Kriege wird das nächste Bedürfnis sein, ein Mittel zu finden, um die rohe Selbsthilfe unter den Völkern, die wir Krieg nennen, durch ein geregeltes Verfahren zu ersetzen, auf welches alle Streitenden verwiesen werden können, in welchem aber auch jeder erwarten kann, die gerechte Beurteilung seiner Sache zu finden; also eine geordnete Rechtspflege unter den Staaten einzusetzen. Das muss folgerichtigerweise der Abrüstung vorausgehen; denn wer vom Staate verlangt, dass er auf die Selbsthilfe verzichte, muss ihm einen zuverlässigen Rechtsgang zur Verfügung stellen; ist der Rechtsgang aber geregelt, so ist damit auch eine der wichtigsten Voraussetzungen der Abrüstung verwirklicht.

Dem Laien scheint nun das Postulat eines sicheren Rechtsganges für alle zwischenstaatlichen Streitigkeiten ganz selbstverständlich und leicht zu verwirklichen; dem Staatsmann und dem Juristen ist es ein schweres Problem. Die Schwierigkeit, die wir im Auge haben, besteht nicht in der Durchführung des Gerichtszwanges und in der Vollstreckung des Urteils gegenüber Widerstrebenden; denn

wir wollen einmal, in bewusstem Optimismus, voraussetzen, dass kein Staat sich seiner klaren Rechtspflicht entziehen wolle; und bis jetzt hat sich tatsächlich kein Staat der Ausführung eines schiedsrichterlichen Urteils offen widersetzt. Schwierig ist vor allem die Verwirklichung einer lückenlosen Friedensordnung selbst. Gestatten Sie mir, dies wenigstens nach einer Richtung hin zu erörtern.

Das nächste Ziel, sagten wir, ist eine Einrichtung, dank welcher alle Streitigkeiten ordnungsmässig, im Wege Rechtens entschieden werden können. Die internationale „Gerichtsordnung“, wenn wir sie so nennen dürfen, muss, um ihren Zweck zu erfüllen, alle Staaten und alle Streitfälle umfassen; und sie muss für alle unbedingt verbindlich sein.

Dass sie alle Staaten umfassen muss, ist an und für sich selbstverständlich; denn wenn die friedliche Erledigung der Streitigkeiten nicht im Verhältnis aller Staaten untereinander Geltung hat, droht von der offen gelassenen Seite her die Gefahr eines Krieges. Wir wollen aber auch hier annehmen, dass alle Staaten gewillt seien, einer im übrigen gerechten Friedensordnung beizutreten; dann beschränkt sich unsere Forderung auf den leicht zu verwirklichenden Grundsatz, dass die zu gründende Ordnung allen offen stehe. Denn Frieden kann man von demjenigen nicht erwarten, den man von der Gemeinschaft des Rechts ausschliesst.

Weniger leicht zu verwirklichen ist die Forderung, dass alle Streitigkeiten in einem rechtlichen Verfahren erledigt werden müssen; das Verfahren braucht nicht für alle Streitfälle dasselbe zu sein, aber es muss für alle zu einer verbindlichen Entscheidung führen. Die meisten der unter einzelnen Staaten abgeschlossenen Verträge beschränken sich darauf, alle oder gewisse rechtliche Streitigkeiten ohne weitere Einschränkung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen; für die anderen, politisch zu nennenden Anstände, wird mit-

unter ein Vermittlungsverfahren ohne verbindliches Urteil vorgesehen. Auch die meisten seit dem Kriege ausgearbeiteten Vorschläge für allgemeine Unionen beschränken die eigentliche Gerichtsbarkeit auf Streitigkeiten rechtlichen Charakters, von der richtigen Erkenntnis ausgehend, dass es beim gegenwärtigen Stand des Völkerrechts kaum möglich ist, alle Staaten zu verpflichten, sich in jeder Beziehung dem Urteil eines kleinen Kollegiums zu unterwerfen. Das Hauptbedenken hiegegen liegt nicht, wie mir scheint, in der gewiss nicht geringen Schwierigkeit, eine zuverlässige Entscheidungsbehörde zu bilden, sondern im Mangel an Entscheidungsnormen für die wichtigsten Fragen des internationalen Lebens.

Wie kann man von den Staaten verlangen, dass sie sich zum voraus der Entscheidung noch so einsichtiger und rechtschaffener Männer unterwerfen, wenn niemand ihnen zu sagen vermag, nach welchen Grundsätzen diese Richter urteilen werden? Über die Auslegung eines Vertrages, den Umfang der diplomatischen und konsularischen Privilegien oder die Entschädigungspflicht gegenüber Ausländern z. B. lassen sich die Normen der Entscheidung in ungefähren Umrissen angeben. Das sind aber nicht die gefährlichsten Anstände. Wenn alle Konflikte eine friedliche Lösung sollen finden können, muss es auch Grundsätze geben über die Verteilung des Erdrundes unter die Staaten, über den zwischenstaatlichen Güteraustausch, über die Freizügigkeit der Ausländer und die Staatsangehörigkeit, um nur einige Beispiele zu nennen. Hierüber und über viele andere Fragen gibt es nun aber keine der Sache gerecht werdenden völkerrechtlichen Normen. Es ist z. B. keine Lösung der ersten Frage, wenn jedem Staat auf alle Ewigkeit das Gebiet gewährleistet wird, das er einmal hat; man stelle sich nur vor, dass die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit auf dieser Grundlage etwa im Jahre 1750 eingesetzt worden wäre: sie hätte, da kein Staat wohl freiwillig auf seine damaligen Besitzungen verzichtet hätte, die Weltkarte im damaligen Zustande belassen müssen.

Durch Krieg, Gewalt und diplomatische Kunst ist die alte und die neue Welt umgestaltet worden, aber anerkannte Rechtsgrundsätze darüber besitzen wir heute noch keine. Den Gütertausch und den Personenverkehr haben die Staaten freiwillig durch Verträge geordnet; wenn aber ein Staat bei den anderen nicht die Bereitwilligkeit findet, ihm die Ein- und Ausfuhr zu gewähren, deren er bedarf, um bestehen zu können, so sagt ihm keine allgemeine Norm des Völkerrechts, worauf er Anspruch hat.

Das Postulat der allgemeinen internationalen Gerichtsbarkeit ruft also dem weiteren einer allgemeinen materiellen Regelung des Völkerrechts. Wie Grossbritannien, bevor es die internationale Prisengerichtsbarkeit anerkannte, die Grundsätze des materiellen Prisenrechts festgelegt haben wollte, so muss jeder Staat, der sich einer obligatorischen überstaatlichen Gerichtsbarkeit unterzieht, verlangen zu wissen, nach welchem Recht er gerichtet werden wird. Die Friedensordnung kann nicht nur aus einer Gerichtsorganisation und einem Prozessrecht bestehen, sie muss auch ein Gesetzbuch des materiellen Rechts umfassen. Die Aufzeichnung dieses Rechts ist keine unmögliche Aufgabe; aber sie wird nur in langer, mühseliger Arbeit ihrer Lösung entgegengebracht werden können; das Gesetzbuch wird kaum je vollendet werden, auch wenn man annimmt, dass gerade die Rechtsprechung eines geachteten internationalen Gerichtshofes zur Bildung des neuen Rechts viel beitragen wird.

Und endlich, um nicht zu versagen, muss die Ordnung des Verfahrens, wie die des materiellen Rechts, unbedingte Geltung haben; d. h. sie darf nicht jedem Staate die Befugnis lassen, sich ihr zu entziehen, wenn sein Interesse es ihm gebietet. Die einmal geschaffene Friedensordnung darf nicht zeitlich begrenzt oder kündbar sein; sie darf nicht unverbindlich werden für die eine Partei wegen Nichteinhaltung durch eine andere; sie muss vielmehr, wenn einmal in Geltung, den einzelnen auch gegen seinen Willen gebunden halten; mit andern Worten, sie darf nicht

bloss Vertrag, sie muss objektives Recht der Staaten-gemeinschaft sein. Objektives Recht entsteht aber nur durch Übung, als Gewohnheitsrecht, oder Rechtssetzung als Gesetz.

Die Übung gibt der allgemeinen Rechtsüberzeugung zu langsam und zu unvollkommen Ausdruck; Gewohnheitsrecht hat sich gebildet, aber es weist ja gerade die Lücken auf, von denen wir gesprochen haben. Zur Bildung des materiellen Völkerrechts bedürfte es ja allerdings, so will mir scheinen, keiner langjährigen Übung; materiell-rechtliche Grundsätze können die allgemeine Anerkennung, die ihnen die Kraft verbindlichen Rechtes verleiht, sofort erlangen, sofern man nur darüber einig ist, was Rechtens sein soll; was von jedem sicher als das Gerechte erkannt ist, muss auch gelten, muss als verbindlich angesehen und befolgt werden; aber gewöhnlich erringt sich eben ein Grundsatz die allgemeine Anerkennung nur durch Übung. Und jedenfalls kann eine zwischenstaatliche Organisation in bestimmter Ausgestaltung nicht unmittelbar aus allgemeiner Rechtsüberzeugung, sondern, wenigstens erstmalig, nur durch bewusste Rechtssetzung entstehen.

Gesetztes Völkerrecht, d. h. ein Gesetz des Völkerrechts, würde aber schon eine staatliche Gemeinschaft unter diesen Völkern voraussetzen; denn Gesetze geben kann nur, wer befehlen kann; geht die Anordnung auf den Willen der einzelnen Rechtsuntergebenen zurück, so ist sie nur Vertrag und kann durch denselben Willen wieder aufgehoben werden. Und wenn die Staaten selbst zu einem übergeordneten Staatengebilde zusammengeschlossen werden, wären sie nicht mehr in vollem Sinne des Wortes Staaten, sondern abhängige Glieder eines Bundesstaates und das sie bindende Recht wäre nicht mehr Völkerrecht, sondern eine Art Bundesrecht, d. h. Verfassungsrecht.

In der Tat, den Mitgliedern einer auf Vertrag beruhenden Gesellschaft von Staaten kann man nicht das Recht absprechen, vom Vertrag wegen (wirklicher oder vermeintlicher) Verletzung zurückzutreten, oder ihn zu kündigen,

und die Geschichte der Staatenbünde beweist, dass diese Verbindung der Staaten den endgültigen Frieden auch rechtlich nicht gewährleistet, da sie den Ausweg der Scession bestehen lässt.

Nur objektives Recht gewährleistet unter den Staaten eine allgemeine, unverbrüchliche Friedensordnung; wollen die Staaten aber objektives Recht setzen, so heben sie sich selbst auf, nämlich als souveräne, von keiner anderen organisierten Macht abhängige Gemeinwesen. Halten sie dagegen an ihrem Selbstbestimmungsrecht fest, so können sie nur eine Friedensordnung aufbauen, die allen Fährlichkeiten des Vertragsrechtes unterworfen ist.

Die endgültige Friedensordnung, nach der sich die Menschheit sehnt, könnte also nur in der Form des Weltbundesstaates gefunden werden; unter selbständigen Staaten kann das Recht allein jene Ordnung nicht verbürgen, man mag es so folgerichtig ausdenken wie man will; ja, gerade folgerichtiges Denken führt zu diesem negativen Schluss. Jeder derartigen Lösung wird, offen oder versteckt, der Mangel einer gewissen Inkonsistenz anhaftend.

Es ist gut, wenn wir Juristen uns, bei allen kommenden Versuchen, diese unvermeidliche Unvollkommenheit gegenwärtig halten; nicht um die Versuche alle von vornherein abzulehnen, sondern um ihre Unvollkommenheit zu begreifen und sie nicht am Maßstab logischer Geschlossenheit, den wir an die innere Rechtsordnung zu legen gewohnt sind, zu messen. Das Recht allein reicht nicht aus, um eine endgültige Friedensordnung zu schaffen; was das Recht jetzt schaffen kann, wird stets noch etwas Unfertiges, Lückenhaftes, Unzureichendes sein. Was das Recht allein nicht vollbringen kann, müssen andere Mächte ergänzen helfen: die Friedensliebe und der gerechte Sinn der Völker und ihrer Leiter; dann kann das Friedenswerk auch auf vertraglicher Grundlage Bestand haben; dann kann auch ein unverbindliches Vermittlungsverfahren dem Kriege vorbeugen.

Aber bedarf das Recht nicht auch da, wo es geschlossene Ordnungen aufgestellt hat, wie im innerstaatlichen Leben, der Mithilfe dieser lebendigen ethischen Mächte? Wir alle, die das Recht angewendet haben, wissen es; das Recht muss im Geiste der Gerechtigkeit erfasst und gehandhabt werden, wenn es mehr sein soll, als ein blosser Zwangsmechanismus. Und vor allem: die staatliche Ordnung selbst besteht ja schliesslich nur durch den Gemeinschaftswillen und den Rechtssinn der einzelnen; andere Garantien für die Bildung, Erhaltung und Weiterbildung gerechter Grundgesetze der Staaten gibt es nicht. Möge sich dieses Gemeinschaftsbewusstsein auch als die wirkende Kraft einer bleibenden Friedensordnung unter den Völkern bewähren.

Mit diesem Ausblick auf eine bessere Zukunft eröffne ich die 53. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins.

II.

Als Protokollführer der gegenwärtigen Versammlung werden bezeichnet die Herren:

Dr. *Hans Schmid*, Gerichtsschreiber in Zürich.

Dr. *Max Bucher* in Schönenwerd.

III.

Im Laufe der zwei verflossenen Jahre sind vom Vorstande folgende **neue Mitglieder** aufgenommen worden:

Dr. *Charles Jacot*, Übersetzer der S. B. B., Bern;

Dr. *Morris Moskovitz*, Advokat, Zug;

Avv. *Aldo Veladini*, Lugano;

Dr. *Hans Schwendener*, Advokat, Oberinspektor der Bagdadbahn, zurzeit Aleppo;

Dr. *A. Im Hof*, Regierungsrat in Basel;

Dr. *Hans Fritzsche*, Gerichtsschreiber in Horgen;

Th. *Aubert*, avocat, Genf;

Dr. *Max Vischer*, Advokat und Notar in Basel;

Dr. *Max Rieder*, Notar in Uster;

Dr. *Gottfried Stiefel*, Notar in Uster;

Dr. *Oscar Miller*, Solothurn;

Dr. *W. Schlapner*, Fürsprech und Notar in Olten.

IV.

Diskussion über das Thema:

Grundzüge eines Bundesgesetzes über die Pfandbriefe.

Der Vorsitzende gibt einleitend bekannt, dass der als Korreferent in Aussicht genommene Herr *Lamazure*, dessen gedrucktes Korreferat den Mitgliedern nebst dem Hauptreferat von Herrn Dr. *R. v. Schulthess-Rechberg* zugestellt worden sei, krankheitshalber verhindert sei, seine Thesen heute zu verteidigen. In verdankenswerter Weise habe sich Herr Notar *A. Gampert* aus Genf für das mündliche Referat in französischer Sprache gewinnen lassen. Das Wort erhält zunächst der Referent, Herr Dr. *Rud. von Schulthess-Rechberg*, der sein schriftliches Referat wie folgt ergänzt:

Als am 18. Dezember 1917 Nationalrat *Hirter* im Nationalrat das von 16 Nationalräten unterzeichnete Postulat einbrachte: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie die Einführung der Pfandbriefe gefördert werden kann“, konnte Bundesrat *Motta* antworten, der Bundesrat habe bereits vor Einreichung dieses Postulates eine Kommission, bestehend aus den Herren Professor *Eugen Huber*, Dr. *Jul. Frey*, Professor *Landmann* und Direktor *Virieux*, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt. Diese Kommission ist zurzeit am Werk und soll, wie wir vernehmen, in ihren Beratungen die ganze Materie eingehend erfassen und behandeln. Immerhin sind diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse der heutigen Versammlung sollen der Expertenkommission bekanntgegeben werden und diese wird dieselben würdigen und in ihrer Vernehmlassung an das

Finanzdepartement sich dazu äussern. Das heute zur Behandlung kommende Thema entbehrt also jedenfalls der Aktualität nicht.

In der Grundfrage stehen sich zwei Auffassungen gegenüber: Die eine, von Herrn Lamazure (dem zuerst in Aussicht genommenen Korreferenten) vertretene, stellt sich auf den Boden der Konzession. Jedes Bankinstitut, das gewisse Voraussetzungen erfüllt, soll das Recht der Ausgabe von Pfandbriefen vom Bundesrat zuerkannt erhalten. Die andere von mir vertretene Ansicht will die Pfandbriefausgabe zum Monopol einer Zentralanstalt machen, und zwar nicht einer eigentlichen Bundeshypothekenbank, die selbst das Hypothekargeschäft betreibt, sondern einer Pfandbriefbank. Herr Lamazure begründet seinen Standpunkt in der Hauptsache mit folgenden Argumenten:

1. Der Gesetzgeber des ZGB habe unzweideutig den Willen zum Ausdruck gebracht, das Recht der Pfandbriefausgabe allen Gesellschaften zuzuerkennen, die ihren Geschäftskreis auf die Bewilligung von Hypothekardarlehen beschränken.

2. Die Staatsform der Schweiz als föderativer Bundesstaat weise nicht auf eine Zentralisation hin, wie sie z. B. in Frankreich bestehe, sondern auf eine Dezentralisation wie in Deutschland.

3. Das Monopol würde dem Immobiliarkredit schaden und den betreffenden Kantonalbanken eine grosse Konkurrenz bringen, worunter auch deren Obligationen erheblich zu leiden hätten.

Diese drei Argumente für das Konzessionssystem erscheinen mir weder zutreffend noch ausschlaggebend. Ad 1) Ganz klar ist wohl, dass der Wille des Gesetzgebers des ZGB für uns nicht mehr massgebend sein kann. Allerdings hat man damals die Ausgabe von Pfandbriefen nicht nur jeder Bankgesellschaft, sondern sogar jedem Privatbankier mit mindestens einer Million vorhandenem Kapital zugestehen wollen, aber die Expertenkommission

war auch darin einig, dass die ganze Frage noch nicht genügend abgeklärt sei, es also angezeigt erscheine, diesen Gegenstand der Spezialgesetzgebung vorzubehalten. Nicht der Wille des Gesetzgebers, wie er vor zirka 15 Jahren bestand, sondern die heutige Erfahrung muss massgebend sein. Ad 2) Die Staatsform hat mit der Entscheidung der vorliegenden Frage wenig zu tun. Massgebend ist, ob die Verhältnisse Deutschlands, wo Dezentralisation herrscht, mit denjenigen der Schweiz verglichen werden können. Das ist, wie ich in meinem Referat glaube gezeigt zu haben, nicht der Fall. Dort kommen, um nur wenige Zahlen zu wiederholen, auf eine Bevölkerung von zirka 80 Millionen rund 40 Pfandbriefanstalten, also eine auf zwei Millionen Einwohner; in der Schweiz wären es vielleicht 50 Banken auf $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner, also 1 Bank auf 70,000 Einwohner. Das Verhältnis taugt somit nicht zum Vergleich. Ad 3) Ganz irrig ist die Ansicht, dass das Monopol in der Pfandbriefausgabe den Kantonallbanken eine schädliche Konkurrenz machen und sogar die bereits ausgegebenen Hypothekarobligationen nachteilig beeinflussen müsste.

Herr Lamazure befürchtet, die bestehenden Banken müssten ihre Geschäftstätigkeit einschränken, weil sie die Mittel entbehren würden, um den Immobiliarkredit in bisheriger Weise zu befriedigen. Es spricht dies von einer Verkennung des Zwecks der Zentral-Pfandbriefbank. Diese soll nicht Pfandbriefe ausgeben, um ihrerseits das Hypothekargeschäft an sich zu ziehen, sondern, um den Erlös der Pfandbriefemissionen den Hypothekaranstalten, also den Kantonallbanken und Aktienhypothekenbanken zuzuwenden, damit diese daraus Hypothekardarlehen bewilligen. Nicht die Übertragung des Rechtes zur Pfandbriefausgabe an eine Zentralbank wird die bestehenden Hypothekaranstalten schädigen, wohl aber müssten sie sich zur Erlangung der Konzession zur Pfandbriefausgabe sehr erheblichen Einschränkungen unterziehen.

Herr Lamazure verlangt, dass die Pfandbriefbanken sich auf Bewilligung von ersten Hypotheken bis zu 50% des Wertes des Unterpfandes beschränken und auf die Eröffnung von laufenden Rechnungen für Private und Bewilligung von Baukrediten verzichten. Eine so starke Einschränkung des Geschäftskreises kann eine Bank nicht eingehen; denn aus dem reinen Hypothekargeschäft allein kann sie — das hat die Zürcher Kantonalbank im Jahre 1894 in Beantwortung eines Begehrens des Bauernbundes auf Errichtung einer reinen Hypothekarabteilung nachgewiesen — nicht einen Gewinn herauswirtschaften, der neben der Speisung des Reservefonds zu einer bescheidenen Dividende hinreichen würde.

Dazu kommt als weiteres Bedenken gegen das Konzessionssystem, dass die für die Solidität der Pfandbriefe unerlässliche Ueberwachung der Pfandbriefbanken äusserst schwierig ist. Herr Lamazure verlangt eine fortgesetzte Überwachung. Wie diese bei 30—50 Instituten durchgeführt werden soll, ist mir nicht erfindlich. Ich halte dieselbe für absolut unmöglich.

Nicht auf diese mehr oder weniger nebensächlichen Erwägungen kommt es an. Wird anerkannt, dass die derzeitige Art der Finanzierung des Immobiliarkredites durch Kassaobligationen fehlerhaft ist, so soll sie verbessert und dabei ein Weg eingeschlagen werden, der sicher zum Ziel führt. Die Ausgabe von Pfandbriefen soll nicht nur die künftigen Bedürfnisse des Immobiliarkredites befriedigen, sie muss auch die Möglichkeit bieten, allmählich die zur Fälligkeit und Rückzahlung gelangenden Kassaobligationen zu ersetzen, damit auch die bereits bewilligten Hypotheken bei der Erneuerung für längere Zeit und der Zinsfuss stabilisiert werden kann.

Die Entscheidung der Frage, ob Konzessions- oder Monopolssystem, hängt somit einzig davon ab, wie am sichersten und am billigsten die nötigen Mittel beschafft werden können, die zu Befriedigung der laufenden Kredit-

bedürfnisse und zur Konversion der Kassaobligationen nötig sind. Dabei handelt es sich um bedeutende Summen. Nicht nur zirka 100—150 Millionen sind jährlich für neue Kredite erforderlich, sondern mindestens der gleiche Betrag für die Konversionen. Ich erachte die Frage der Ausgabe und des Verkaufes der Pfandbriefe als eine der schwierigsten des ganzen Themas. Die Erfahrung zeigt nun, dass das Publikum unter sonst gleichen Verhältnissen die kurzfristigen Anlagen den langfristigen vorzieht, insbesondere dann, wenn der Zinsfuss nicht sehr hoch ist, sodass eher ein Fallen desselben in Aussicht steht. Sodann ist der Kreis des Publikums, in dem unsere Hypothekaranstalten ihre Obligationen unterbringen, nicht sehr ausgedehnt; insbesondere die Kantonallänen der kleineren Kantone sind fast ganz auf das eigene Gebiet angewiesen. Der Pfandbrief setzt aber ein viel ausgedehnteres Absatzgebiet voraus, er eignet sich besser für das Portefeuille des Kapitalisten, als für das des kleinen Sparers, des jetzigen Kassaobligationärs, bedarf er doch der Börse, um nicht zu sehr den Schwankungen der Nachfrage und des Angebotes ausgesetzt zu sein.

Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, dass es beim Konzessionssystem niemals gelingen könnte, auch nur annähernd die gleichen Beträge in Pfandbriefen im Publikum durch die einzelnen Banken unterzubringen, wie sie jetzt ohne Schwierigkeit in Kassaobligationen plaziert werden; noch viel weniger wäre es möglich, die bereits im Umlauf befindlichen Kassaobligationen durch Pfandbriefe zu ersetzen.

Die Bedenken des Hrn. Lamazure und aller derjenigen, die vom Standpunkt der Kantonallänen aus gegen eine Zentral-Pfandbriefbank sind, sollen aber nicht unberücksichtigt bleiben. Der Geschäftskreis des Zentralinstituts soll auf die Operationen beschränkt sein, welche mit der Ausgabe von Pfandbriefen direkt zusammenhängen, also: Die Ausgabe von Pfandbriefen und die Gewährung von Darlehen an die Bodenkreditanstalten,

die Entgegennahme von Geldern, insbesondere wieder von den Bodenkreditanstalten, und
die Anlage eigener Gelder.

Es sollen also alle Operationen ausgeschaltet werden, bei denen die Zentralbank den bestehenden Banken und insbesondere den Kantonalsbanken Konkurrenz machen müsste, z. B. die Gewährung eigener Hypotheken und Darlehen an Gemeinden.

Dazu kommt, dass gedacht ist, das Grundkapital der Bank werde ausschliesslich von den Banken (Kantonalsbanken und Aktienbanken) geleistet, welche Vorschüsse von der Zentralbank erhalten. Die Bank gehört somit ihnen, ist effektiv ihr Institut. Es ist also kaum zu befürchten, dass die Tätigkeit der Bank sich über den vorgesehenen Geschäftskreis zum Nachteil der bestehenden Banken ausdehnt und ihnen eine unliebsame Konkurrenz macht, d. h. sich Operationen zuwendet, die gerade so gut oder besser von den bestehenden Banken durchgeführt werden können. Wir sind also der Ansicht: Einerseits wird die Gefahr der Konkurrenz überschätzt, andererseits wäre die den Pfandbriefbanken aufzuerlegende Beschränkung des Geschäftskreises für sie unerträglich, die Kontrolle ihrer Geschäftsführung unzureichend und die Möglichkeit der Finanzierung des Immobiliarkredites durch Pfandbriefausgabe ab seiten aller Banken sehr fraglich. Es ist somit der Schluss gegeben: Die Pfandbriefausgabe ist einem Zentralinstitut zuzuweisen.

Von den weiteren Thesen seien hier nur noch zwei berührt, nämlich die Pfandbriefausgabe und die Vorschüsse an die Bodenkreditanstalten.

Die Pfandbriefe müssen, damit sie ihren Zweck erfüllen, ein ganz erstklassiges Anlagepapier sowohl für den Kapitalisten als für den kleinen Sparer darstellen, jederzeit angeboten werden und leicht wieder veräusserst werden können, da sie ihrer Natur nach vom Gläubiger unkündbar sind. Für die Eignung als Anlagepapier ist die Sicherheit

von allererster Bedeutung. Diese wird dadurch erreicht, dass den Pfandbriefgläubigern nicht nur die emittierende Zentralbank haftet, sondern auch deren Forderungen an die Bodenkreditanstalten aus gewährten Vorschüssen und im weitern die Hypothekarforderungen der letztern. In dieser Hinsicht herrscht allseitig Übereinstimmung. Eine Kontroverse besteht nur über die Frage: Sollen die Hypothekarforderungen der Bodenkreditanstalten, also deren Schuldbriefe, für die Vorschüsse, die sie von der Zentralbank erhalten, zu Faustpfand gegeben oder aber zediert werden? Ich habe mich für die Verpfändung entschieden, weil sie mir einfacher und klarer scheint und auch dem eigentlichen Willen der Parteien besser entspricht. Denn die Zentralbank will keine Hypotheken erwerben, sondern nur Sicherstellung für die Vorschüsse erlangen. Der Gesetzgeber hat weder bei uns noch im Ausland Anstand genommen, dem Pfandbriefgläubiger ein Pfandrecht an den Hypotheken der Pfandbriefbank auch ohne Faustpfandbesitz zuzuerkennen. Es liegt also gewiss keine Veranlassung vor, dieses Pfandrecht nicht auch da zu stipulieren, wo die Pfandbriefbank nicht Eigentümerin, sondern nur Faustpfandgläubigerin der Hypothek ist. Hier handelt es sich eben um ein Faustpfand aus zweiter Hand. Andrerseits ergibt die Zession eine Reihe von Schwierigkeiten in der Verwaltung der Hypotheken, einmal bei der Behandlung derjenigen Hypotheken, welche nicht voll als Pfandbriefdeckung angerechnet werden können, und sodann bei der Aufstellung der Bilanzen der Hypothekenbanken. Bei der Verpfändung fallen diese Schwierigkeiten ohne weiteres dahin.

Die Vorschüsse endlich, die von der Zentralbank den Bodenkreditanstalten bewilligt werden, müssen im Gesetz eine einlässliche Regelung erfahren. Vor allem rechtfertigt es sich, den Kreis der Bodenkreditanstalten, die Vorschüsse erhalten können, nicht zu weit zu fassen. Der Pfandbrief soll den Immobiliarkredit finanzieren, es sollen also nur Banken zugelassen werden, die im Sinne des

Gesetzes über die Stempelabgaben als Bodenkreditanstalt gelten. Einzelkaufleute, Kommandit- und Kollektivgesellschaften werden richtigerweise ausgeschlossen.

Die bevorschussten Hypotheken müssen inländische sein; sie sollen nur mit 95 % der auf höchstens $\frac{2}{3}$ des Wertes des Unterpfandes im ersten Rang, bzw. unter Einrechnung eines Vorpfandes bewilligten Hypothekarsumme beliehen werden. Die Vorschüsse sollen den Bodenkreditanstalten nur gegen gleichzeitige Einlieferung von Schuldbriefen zugebilligt werden. Die Zentralbank dagegen soll das Recht haben, in beschränktem Umfang, also bis $\frac{1}{5}$ ihres einbezahlten Grundkapitals, Pfandbriefe zu emittieren, auch ohne dass ihr für diese bereits Hypotheken und Forderungen an Bodenkreditanstalten zustehen.

Bei Aufstellung der Normen über die Vorschüsse an die Bodenkreditanstalten und über die Erfordernisse der als Sicherheit für die Pfandbriefe dienlichen Hypotheken rechtfertigt es sich nicht, ohne Not die von den Banken in bisheriger Praxis bewährten Regeln erheblich zu ändern, da sonst die Einführung der Pfandbriefe unerwünschte Schwierigkeiten verursachen würde. Auf dem Verordnungsweg und durch die Praxis mag manche untergeordnete Frage geregelt werden, deren Entscheidung im Gesetz dasselbe zu sehr belasten müsste. Die Aufgabe der Zentralbank wird es sein, hier den richtigen Weg in der Praxis einzuschlagen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Deckung der Pfandbriefe eine ganz erstklassige ist und bleibt, solange die Pfandbriefe zirkulieren.

Die Lösung dieser Aufgabe liegt aber immerhin im Bereich der Möglichkeit, weit eher als die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes einer grossen Zahl von Banken, die zur Emission von Pfandbriefen konzessioniert wären.

Herr A. Gampert: Le rapport de M. de Schulthess, intéressant et documenté, expose la question des lettres de gage d'une manière très complète à laquelle je n'aurai rien à ajouter.

Je voudrais seulement présenter quelques observations générales sans entrer dans des détails que nous n'aurions pas le temps de discuter ici. Il me parait en effet, que nous devons surtout ici examiner sur quelles bases générales peut être établie la législation sur les lettres de gage, et tout spécialement savoir si c'est sur le terrain du droit privé que nous pouvons résoudre la question, auquel cas il suffirait de compléter les dispositions du C. C. — ou si c'est sur le terrain du droit public et dans ce cas il faudrait ajouter un article à la Constitution fédérale et créer un nouvel organisme, un nouveau rouage dans notre droit public.

Mais avant d'examiner les bases d'une législation sur les lettres de gage, il me semble qu'il importe de se demander s'il est nécessaire de légiférer sur cette matière et si le moment est bien choisi pour entreprendre cette nouvelle oeuvre législative? Beaucoup de personnes n'en voient pas la nécessité et pensent que l'état de choses actuel est satisfaisant, qu'il est possible avec les moyens actuels, en les améliorant, de donner satisfaction à tous les besoins du crédit hypothécaire.

Le rapport de M. de Schulthess, les travaux de M. Julius Frey, de M. Weber-Schurter, de M. le Dr. Landmann et d'autres ont démontré les inconvénients de la pratique actuelle au moyen de laquelle les banques se procurent des fonds destinés au crédit hypothécaire, ils ont insisté sur l'insuffisance de ces moyens.

L'ordre du jour de votre réunion indique lui même que cette question des lettres de gage a été retenue, „vu son actualité“.

Mais pourquoi cette question est-elle devenue actuelle et réclame-t-elle une solution?

Il y a peu d'années, ce n'étaient pas les banques seules qui fournissaient le crédit hypothécaire. Les prêts hypothécaires par les particuliers étaient fréquents et, du moins dans nos régions, dans les villes, une partie importante des prêts hypothécaires étaient faits par des capitalistes

privés. Presque tous les gros capitalistes plaçaient une partie de leur fortune en placements hypothécaires. Aujourd'hui les particuliers, les capitalistes veulent des placements plus mobiles, plus facilement réalisables et abandonnent les placements hypothécaires. Au moment de la crise provoquée par la guerre, de nombreux particuliers ont dénoncé leurs prêts hypothécaires et ne replaceront pas en hypothèques. Les capitaux venus de l'étranger et placés en hypothèques en Suisse ont été retirés dans une large mesure et ne reviendront probablement pas. Les placements hypothécaires sont abandonnés par les particuliers. Ce sont donc les banques, Crédits fonciers, Caisses hypothécaires, etc. qui sont presque exclusivement les pourvoyeurs des fonds pour le crédit hypothécaire — c'est donc de plus en plus en vue de ces établissements que ce mode de crédit doit être organisé.

La question s'est posée de savoir si les banques et établissements qui fournissent les prêts hypothécaires disposent de capitaux suffisants pour satisfaire aux besoins. Les opinions sont contradictoires. Les indications de la statistique sur ce point sont incomplètes, car elles ne nous disent pas quel est le nombre et le montant des prêts que les banques hypothécaires n'ont pas pu accorder faute de capitaux. Nous ne pouvons pas non plus prévoir quels seront les besoins de l'avenir. Ce que l'on peut prévoir c'est que lorsque nous serons rentrés dans une situation normale, les besoins de l'industrie seront considérables; la pénurie des logements dans les villes conduira à construire de nouveaux immeubles; il y aura, après la paix, une période de grande activité de la construction d'immeubles locatifs, extension et construction de bâtiments pour l'industrie; dans l'agriculture, le renchérissement de la main d'œuvre aura pour conséquence une extension de l'utilisation des machines et du matériel mécanique pour les exploitations agricoles. — Pour ces motifs, dans l'industrie, dans les villes pour la création de nouveaux logements, dans l'agriculture, il est probable qu'il sera fait

un appel beaucoup plus étendu qu'autrefois au crédit hypothécaire. Les banques seront mises à contribution d'une manière très intense et auront besoin de se procurer des capitaux pour satisfaire à cette demande. Il est donc important de savoir si elles seront en mesure de se les procurer par les moyens dont elles disposent actuellement, à des conditions leur permettant de fournir des prêts hypothécaires de manière à faciliter ce mode de crédit.

Les inconvénients des moyens que les banques emploient actuellement pour se procurer les fonds nécessaires au crédit hypothécaire ont été indiqués abondamment dans de nombreux mémoires, rapports, articles, revues et journaux. Je ne puis pas les rappeler ici.

Le principal inconvénient, celui qui appelle une réforme urgente et qui à lui seul nécessite un remède est le fait que les banques se procurent leurs fonds au moyen d'obligations, bons de caisse, dépôts, et emprunts qui sont presque tous à court terme ou dénonçables à bref délai par les capitalistes prêteurs, alors que les prêts hypothécaires que fait la banque sont par leur nature même à long terme. Les entreprises pour lesquelles les emprunts hypothécaires sont faits étant presque toujours des opérations de longue haleine, des demandes de remboursement prématurées ou une élévation du taux des intérêts leur cause de graves perturbations et de grands embarras, et cela est la conséquence inévitable de la dénonciation des emprunts au moyen desquels les banques se sont procuré les capitaux. Il y a donc une anomalie flagrante à ce que le crédit hypothécaire qui est presque toujours un crédit à long terme, soit alimenté par un crédit à court terme. Les plaintes qui se font entendre à ce sujet sur les conditions du crédit hypothécaire sont donc parfaitement justifiées.

Cet inconvénient qui existait depuis longtemps a été particulièrement frappant lors de la crise qui a suivi la déclaration de la guerre. A ce moment, les prêts à court terme faits aux banques et qui étaient échus, ont été dénoncés, soit que les porteurs d'obligations ou les déposants

aient voulu rentrer dans leurs fonds, soit qu'ils aient désiré obtenir une élévation du taux des intérêts en rapport avec les conditions économiques. D'où il est résulté que, dans ce moment critique, les banques ont été obligées de faire rentrer, quand elles l'ont pu, leurs créances hypothécaires échues ou d'en éléver le taux des intérêts à un moment très inopportun. La crise, pour l'agriculture, aurait pu être grave si d'autres circonstances n'étaient pas venues, heureusement pour elle, améliorer sa situation et lui fournir les moyens de faire face à l'élévation du taux des intérêts et à des demandes de remboursement.

Cette crise a fait toucher du doigt un mal qui existait à l'état latent et qui a pris tout à coup un caractère plus aigu.

C'est pour ces motifs, et pour d'autres encore sur lesquels je ne puis pas insister, que la question des moyens de procurer les fonds nécessaires au crédit hypothécaire est devenue actuelle et que la solution en est réclamée.

Nous avions cependant à notre disposition l'instrument au moyen duquel les fonds destinés au crédit peuvent être fournis, c'est la lettre de gage que le C. C. avait tenté de régler. Mais nous ne faisions, en Suisse, qu'un usage très restreint de cet instrument et parfois même un usage assez maladroit. Ainsi la Caisse hypothécaire de Genève a créé des titres appelés lettres de gage, mais qui n'en ont que l'apparence puisqu'ils sont remboursables à 3 ou 5 ans d'échéance et sont donc des lettres d'emprunts à court terme.

Alors que notre régime hypothécaire a été unifié et perfectionné par l'entrée en vigueur du C. C. et a acquis une grande souplesse et une sécurité aussi satisfaisante que possible par le Registre foncier, le complément de ce régime, la lettre de gage, restait imparfaite, incomplète et ne rendait pas les services qu'elle était appelée à rendre.

La tâche qui s'impose donc, et qui est bien actuelle, est de compléter notre système hypothécaire en organisant le mode d'alimentation du crédit foncier, en le soumettant

à des principes et à des règles qui en fassent un instrument sûr et adapté au but qu'il doit atteindre.

Quels sont les moyens propres à améliorer sous ce rapport le crédit hypothécaire?

Je ne m'arrêterai pas à la proposition qui a été faite de remédier à tous les inconvénients dont souffre actuellement le crédit hypothécaire, par la création d'une banque hypothécaire fédérale qui centralisera et monopolisera toutes les opérations du crédit hypothécaire.

Cette proposition qui se base sur des considérations purement théoriques, qui méconnaît les nécessités de la pratique a été combattue par des autorités plus compétentes que moi. M. Landmann, le rapport de M. de Schulthess et d'autres ont montré qu'elle ne serait pas un remède aux maux que ses promoteurs veulent combattre. La seule considération que le crédit hypothécaire, pour être utile et efficace, doit être décentralisé, et que plus ceux qui sont appelés à faire ce genre de crédit sont rapprochés de l'emprunteur, plus les conditions sont favorables à celui-ci, suffirait pour écarter cette Banque hypothécaire centrale. Le fait que tous les gouvernements cantonaux, sauf un seul, se sont prononcés contre cette institution montre qu'elle ne répond pas à un besoin.

Le but à atteindre au moyen de la lettre de gage est que les établissements qui font des prêts hypothécaires puissent se procurer, avec le moins de frais possible, les fonds destinés à ces prêts par des emprunts à long terme, correspondant à la durée des prêts qu'ils font eux-mêmes, et que les intérêts soient aussi bas que possible et en rapport avec les intérêts que la banque pourra réclamer elle-même de ses emprunteurs. Pour que ces conditions puissent se réaliser, il est indispensable que les garanties offertes par les lettres de gage comme placements de fonds inspirent la confiance la plus absolue et que, puisque les détenteurs de ces titres ne pourront pas en demander le remboursement ou ne le recevront qu'à long terme, il faut qu'ils puissent facilement réaliser ces valeurs.

La condition que les lettres de gage ne doivent pas être dénonçables par le créancier ou qu'elles ne doivent être remboursables qu'à long terme, est évidemment tout à l'avantage du crédit hypothécaire auquel elle permet d'assurer des prêts à long terme. Mais cette condition n'est pas sans présenter, pour le capitaliste détenteur des lettres de gage, des inconvénients. Il est évident que lorsque le taux des intérêts viendra à monter d'une manière générale par suite des circonstances économiques et que les porteurs de lettres de gage voudront réaliser leurs titres qui rapportent un intérêt inférieur au taux courant, ils ne pourront pas le faire au pair, ils vendront au prix correspondant à la capitalisation du taux des intérêts du moment et subiront ainsi une perte. C'est l'inconvénient attaché à tous les placements en valeurs mobilières à longue échéance, ils subissent les fluctuations du marché. Au moyen de la lettre de gage on aura assuré plus de suite dans le taux des intérêts des prêts hypothécaires, mais on n'aura pas évité que le capitaliste prêteur des fonds ne subisse les conséquences des variations des prix de l'argent.

Afin de donner plus de stabilité à la valeur des lettres de gage et d'en faciliter la réalisation, il semble qu'il ne faudrait pas établir en principe qu'elles ne sont pas dénonçables par le créancier, mais admettre des emprunts par lettre de gage d'une durée longue, mais déterminée, 30 ou 40 ans, de manière que le créancier ait l'assurance d'être remboursé au pair à une époque fixée et ne soit pas obligé, s'il veut rentrer dans ses fonds, de vendre son titre avec perte.

Une autre des conditions essentielles des lettres de gage c'est qu'elles soient facilement réalisables, qu'elles aient un large marché, qu'elles offrent aux capitalistes un attrait qui leur permette de rivaliser avec les autres valeurs mobilières de placement. Cette condition rentre beaucoup plus dans la compétence des financiers que dans celle du législateur. Tout ce que celui-ci peut faire c'est de pourvoir la lettre de gage de garanties qui en assure la sécurité d'une

manière aussi complète que possible. Il est nécessaire en outre, pour que ces valeurs puissent être facilement vendues et aient un large marché, qu'elles soient émises en grandes quantités d'un type uniforme, qu'elles soient soumises à des règles et à des formes facilement connues du public, et qu'elles soient des valeurs qui puissent être négociées à toutes les Bourses des places suisses.

C'est pour ces motifs qu'une législation ou une organisation uniforme s'impose pour régir les conditions applicables aux lettres de gage et en faire, comme cela est désirable, des valeurs de placement de tout repos et d'une négociation facile. Il est évident que sous ce rapport il ne dépend pas de la loi seule de faire de ces titres des valeurs appréciées et recherchées du public, — il dépendra pour beaucoup de financiers de savoir quel usage ils feront de l'instrument qui sera mis à leur disposition.

Je ne puis pas entrer dans le détail des moyens qui peuvent être employés pour atteindre le but visé par la création des lettres de gage. Le rapport de M. de Schulthess donne des renseignements très complets à cet égard, en pays étrangers et dans la Suisse.

En résumant très sommairement les moyens proposés pour organiser l'institution des lettres de gage, il semble qu'on peut les ramener à trois entre lesquels il faudra se prononcer:

I. Les Banques hypothécaires suisses, suivant la proposition qui en a été faite par M. Weber-Schurter, pourraient se grouper entre elles et constituer sous forme de société ou d'association un établissement central qui émettrait pour le compte de ses membres des lettres de gage d'un type uniforme. L'émission de ces lettres de gage serait soumise aux conditions de l'art. 916 du C. C. Elles seraient émises au fur et à mesure des besoins des établissements de crédit. Elles seraient garanties par les hypothèques constituées au profit des établissements membres de l'Association, elles seraient remises en nantissement à la Banque centrale. On pourrait aussi admettre la garantie solidaire

des établissements membres de l'association centrale. Cet organe d'émission des lettres de gage aurait une existence indépendante, mais serait soumis à la surveillance de la Confédération. Il ne semble pas qu'il soit possible de lui conférer le monopole de l'émission des lettres de gage.

Ce système qui est séduisant en ce qu'il réalisera, sur la base de la liberté des conventions, un type uniforme de lettre de gage, entourée de garanties sérieuses et réunissant les conditions voulues pour leur réalisation sur de larges bases, ne semble cependant pas pratiquement réalisable.

On ne voit pas comment on pourra forcer les Banques hypothécaires à faire partie de cet organe central. Certainement toutes n'accepteraient pas d'en faire partie, surtout si cela entraîne pour elles une responsabilité solidaire. Il pourra arriver qu'un ou plusieurs des grands établissements de crédit hypothécaire voudront conserver leur indépendance et la faculté d'émettre eux-mêmes leurs lettres de gage. Si cet organe central n'a pas de monopole, (et cela me semble devoir être le cas) les établissements dissidents émettront des lettres de gage pour leur compte. Si l'organe central a un monopole, ces banques émettront d'autre titres, des obligations ou bons de caisse ou certificats de dépôts, et le public qui ne voit pas toujours la différence qui existe entre ces titres sans garantie spéciale et des lettres de gage avec garantie effective, souscrira ou achètera ces titres si l'établissement qui les émet est un établissement puissant, offrant des garanties de solidité et un bon renom, qualités que le public apprécie souvent autant que des garanties spéciales. Les lettres de gage de l'établissement central rencontreront donc une sérieuse concurrence, l'unification recherchée ne sera pas réalisée et le but sera manqué.

On peut d'ailleurs faire observer que si ce moyen avait été pratiquement réalisable, rien n'empêchait les banques hypothécaires d'y recourir et de créer entre elles cet organe d'émission sur le terrain de la liberté des con-

ventions et en se basant sur la législation existante. Elles ont eu tout le temps nécessaire pour le faire. Si elles ne l'ont pas fait, c'est probablement qu'elles n'en ont pas compris la nécessité ou qu'elles n'ont pas cru pouvoir réaliser cette coopération d'une manière pratique et effective.

II. Une autre manière d'envisager la législation sur les lettres de gage est de régler la question sur le terrain du droit privé en fixant dans une loi spéciale complétant le C. C. les principes juridiques qui régiront la lettre de gage, les garanties qui y sont attachées, les conditions sous lesquelles elles peuvent être émises.

Ce serait revenir au système qui avait été proposé dans le projet de C. C. de 1900 et qui a été écarté par la commission d'experts. — La solution consisterait donc à prendre comme base de la loi à faire le projet de 1900 complété par celui de M. Boivin, en leur faisant subir les modifications d'améliorations nécessaires suggérées par l'expérience et par les études faites depuis 1900. D'après ce système, la loi établit le principe fondamental d'après lequel la lettre de gage confère au créancier un droit de gage sur les titres hypothécaires appartenant à l'établissement qui a émis les lettres de gage. Le droit d'émettre des lettres de gage serait concédé par la Confédération aux établissements qui rempliraient certaines conditions et offriraient les garanties prescrites par la loi (je n'entre dans aucun détail qu'on trouve dans le projet et dans le rapport de M. de Schulthess.) La concession devrait être accordée à tous les établissements qui rempliraient les conditions prévues.

Ce serait donc un régime de liberté sous des conditions déterminées, il n'y aurait pas de monopole. La loi fixerait les règles qui devraient régir l'émission des lettres de gage, les garanties qui leur seraient affectées, ainsi que le mode de surveillance des établissements qui les émettraient.

Ce système qui a encore beaucoup de partisans notamment parmi les représentants des banques, a l'avantage

de respecter la liberté des établissements existants qui tiennent à conserver la faculté d'émettre leurs propres lettres de gage et d'éviter la création d'un organe centralisé.

M. de Schulthess, dans son rapport, critique très vivement le projet de 1900 et le condamne avec une sévérité qui me semble exagérée.

Il craint qu'avec le système de la concession accordée à tous les établissements réunissant les conditions prévues par la loi, le nombre des établissements qui émettront des lettres de gage ne soit très considérable et que, par conséquent, au lieu d'avoir un seul type ou un nombre restreint de types de lettres de gage, on n'en ait un très grand nombre. Il parle d'une 50aine de lettres de gage différentes! Ce qui serait, en effet, un gros inconvénient. Mais cette crainte ne semble pas fondée. Le projet prévoit que la concession ne sera accordée qu'aux établissements qui limitent leur champ d'activité aux opérations de crédit foncier, par conséquent aux établissements hypothécaires purs qui remplissent des conditions précises et rigoureuses auxquelles beaucoup de banques qui font le prêt hypothécaire ne pourront pas satisfaire. On n'a donc pas l'impression que le nombre des banques qui obtiendraient la concession puisse être très considérable. Il ne le sera pas, si on accentue encore la disposition que la concession ne sera accordée qu'aux banques qui limitent leurs opérations au crédit foncier. Cela sera sans doute une disposition qui pourra soulever des objections. M. de Schulthess lui-même critique la disposition du projet qui restreint le champ d'activité des banques qui seront autorisées à émettre des lettres de gage. Il reconnaît donc bien par là que le nombre de ces établissements sera nécessairement restreint.

Il est vrai que, même dans ces limites, le système du projet de 1900 ne réalisera pas la création d'un type uniforme de lettres de gage, qu'il ne permettra pas, dans la mesure où cela serait désirable, d'assurer aux lettres de gage le large marché qui leur serait nécessaire, et qu'il y aura des lettres de gage plus ou moins recherchées suivant

le degré de confiance qu'inspirera l'établissement qui les aura émises.

Mais je crois cependant que les bases au moins et le système général du projet de 1900 ne devraient pas être abandonnés sans que l'on ait mis en présence les avantages et les inconvénients de la centralisation et de la décentralisation dans ce domaine. Si la décentralisation était reconnue nécessaire dans l'intérêt général du crédit hypothécaire et si l'on ne voulait pas en arriver au monopole, les bases du projet de 1900 seraient encore aujourd'hui les plus rationnelles, les questions de détail et d'organisation étant réservées.

III. Une 3^e manière d'atteindre le but recherché par l'émission de lettres de gage, serait la création d'une Banque centrale suisse qui aurait le monopole de l'émission des lettres de rente en Suisse, qui ne ferait pas d'autres opérations et qui aurait pour seul objet de procurer aux banques hypothécaires les fonds dont elles ont besoin pour leurs prêts.

Cette banque serait créée par la Confédération après la modification constitutionnelle nécessaire, avec le concours des banques foncières qui en fourniraient le capital; elle ne ferait pas concurrence aux établissements hypothécaires existants, puisqu'elle ne ferait pas de prêts hypothécaires directs; elle serait, en Suisse, le seul organe émettant des lettres de gage; la loi réglerait les conditions de leur émission et les conditions auxquelles la Banque centrale fournirait aux banques foncières les capitaux dont elles auraient besoin. La question serait donc réglée, non plus par le droit civil, mais par une loi spéciale comme pour la Banque nationale. Cette organisation proposée par M. le Dr. Julius Frey, président du Crédit suisse, et développée par M. de Schulthess avec quelques modifications vous est connue, je n'ai pas à vous la décrire.

Le grand avantage de ce système est de réaliser d'une manière complète la lettre de gage suisse d'un type uniforme, qui pourra avoir un large marché et qui offrira les

garanties les plus sérieuses. Cette unification de la lettre de gage serait ainsi obtenue tout en respectant l'individualité et l'existence des établissements hypothécaires existants.

Quant aux détails de l'organisation et du fonctionnement de cette banque il y aurait plusieurs réserves à faire soit sur le projet de M. Frey soit sur celui de M. de Schulthess; cette étude entraînerait trop loin et ce n'est pas ici le lieu de le faire.

Je n'envisage donc que les bases du système et je crois que si l'on reconnaît que la lettre de gage doit être centralisée et unifiée, c'est le seul système acceptable, car il assure à la lettre de gage toutes les garanties qu'elle doit offrir, et qu'il permettra d'atteindre le but recherché qui est de procurer aux banques hypothécaires des fonds à long terme avec le moins de frais que possible et aux conditions les plus favorables. Quant à savoir si ce système assurera aux banques des fonds en quantités suffisantes, personne ne peut le dire, cela dépendra de la faveur que la lettre de gage uniformisée rencontrera dans le public. Quant aux banques, elles conserveront leur indépendance et leur liberté d'action pour l'octroi des prêts hypothécaires suivant les besoins des régions dans lesquelles elles opèrent, et cela sous des conditions qui assureront la sécurité des créances et qu'il y aurait lieu d'examiner de près.

Quant au système dont a fait mention M. de Schulthess, d'après lequel, à côté de la Banque centrale, on autoriserait certaines grandes banques, notamment les banques cantonales, à émettre des lettres de gage, je pense qu'il doit être repoussé d'une manière absolue. Il constituerait un privilège en faveur de ces banques qui seraient considérées comme des exceptions en présence des autres établissements de moindre importance qui devraient se soumettre à la règle commune. Ce système soulèverait des objections et une opposition qui seraient justifiées. Si l'on veut admettre la banque centrale d'émission, il faut qu'elle s'applique à toutes les banques hypothécaires et

qu'il n'y ait pas des établissements qui jouissent d'un privilège spécial.

Comme conclusion, je serais d'avis que si l'on admet que la lettre de gage ne peut pas être unifiée d'une manière complète afin de créer un type uniforme et si l'on doit, pour des motifs d'opportunité ou d'ordre général laisser aux établissements fonciers la faculté d'émettre leurs propres lettres de gage, on pourrait baser la loi à faire sur le projet de 1900.

Si, au contraire, l'on admet que la lettre de gage doit être uniformisée de manière à avoir un type unique qui réponde complètement au but à atteindre, l'institution d'une banque centrale d'émission des lettres de gage n'ayant pas d'autre objet sur la base du projet de M. Frey est le meilleur moyen d'y arriver.

Je crois ainsi que si l'on veut résoudre la question d'une manière complète et définitive, c'est en fin de compte ce dernier système qui devrait être adopté sur la base du projet.

Comme opinion personnelle je suis d'avis qu'il serait préférable de résoudre la question d'une manière complète et définitive dès maintenant et d'adopter le système basé sur la banque centrale d'émission des lettres de gage.

Der Vorsitzende verdankt die beiden Referate und eröffnet die allgemeine Diskussion.

Dr. F. Schindler (Zivilgerichtspräsident in Glarus): Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es als Vertreter eines kleinen Kantons, in welchem nach meinem Dafürhalten ein eidgenössisches Pfandbriefgesetz, wie es vorgeschlagen wird, auf harten Widerstand stossen würde. Das Hauptbedenken gegen den eidgenössischen Pfandbrief röhrt davon her, dass wir in unserm Kanton gegenwärtig den billigsten effektiven Hypothekarzinsfuss haben; er beträgt $4\frac{1}{2}\%$. Unsere Leute haben die grösste Befürchtung, dass mit den geplanten Einrichtungen das Gegenteil von dem, was man erreichen will, erzielt würde. Trotz

der Werbetätigkeit der Banken in der Plazierung der Kassaobligationen ist die Hypothek bei uns immer noch die beliebteste Kapitalanlage. Man sagt sich im Kanton Glarus — und seit Ausbruch des Krieges mehr denn je —, eine grundpfandversicherte Darlehensforderung sei immerhin noch besser als irgend ein Ersatzmittel, wie es beispielsweise der Pfandbrief ist. Als das Zivilgesetzbuch in Kraft trat, hiess es, jedermann in der Schweiz könne nun auf Hypotheken Geld geben, die alten kantonalen Titel seien dem Untergang geweiht. Und nun sagt man auf einmal, das genüge nicht, es bedürfe der Einführung des Pfandbriefs. Darin liegt meines Erachtens, man mag im übrigen diesem Postulat sympathisch gegenüberstehen oder nicht, ein gewisser Widerspruch. Ich bezweifle, dass durch die Einschiebung von zwei Mittelpersonen (Zentral-Pfandbriefanstalt und kantonale Hypothekenbank) ein Sinken des Hypothekarzinsfusses erreicht werde. Man sollte zum mindesten günstigere Zeiten abwarten, bevor man an die Ausgabe von Pfandbriefen herantritt. Die am billigen Hypothekarzins besonders interessierte Landwirtschaft befindet sich heute nicht in einer Notlage, die die Durchführung einer Gesetzesvorlage, für welche man mehr als 15 Jahre Zeit hatte, nämlich die Schaffung einer eidgenössischen Pfandbriefbank, geböte.

Ich frage mich auch, ob nicht durch die geplante Privilegierung der Pfandbriefe die Tätigkeit der Banken in andern Gebieten gelähmt würde. Wenn wir einer Kantonalbank oder einer (privaten) Hypothekenbank die Hypotheken zwecks Sicherung der Pfandbriefforderungen gewissermassen wegnehmen, dann spielen die genannten Aktiven der Bank im regelrechten Bankverkehr keine Rolle mehr. Die Folge wird sein, dass die von der betreffenden Bank ausgegebenen Titel eine Wertebusse erleiden. Ich bin auch gegen die Ausgabe von Pfandbriefen *anticipando*, d. h. gegen blosse Wertschriften-deckung und nicht gegen Hypotheken.

Ganz unbeliebt ist bei uns die Amortisationshypothek.

Der Bauer will, wenn irgendwie möglich, neben seinem Grundstück gewisse Summen in bar besitzen, um allen Eventualitäten in Beruf und Familie gewachsen zu sein.

Im Hauptreferat, S. 577, ist die Frage der Verfassungsrevision gestreift worden. Nach dieser Richtung habe ich ebenfalls gewisse (legislativpolitische) Bedenken. Es macht mir Mühe, eine Verfassungsrevision vorzuschlagen in einer Materie, die bereits irgendwo geregelt worden ist. Das ZGB hat aber zur Pfandbrieffrage bereits Stellung genommen. Dass vom juristischen Standpunkt aus eine Verfassungsrevision angezeigt erscheinen mag, will ich durchaus nicht bestreiten.

Dr. W. Vischer-Iselin (Advokat und Präsident der Basellandschaftlichen Hypothekenbank, Basel): Ich bin mit den Schlussfolgerungen im ausgezeichneten Referat des Herrn Dr. v. Schulthess einverstanden. Ich möchte mich mehr nach der praktischen Seite hin zum Thema äussern. Ich gehe dabei von den Erfahrungen aus, die ich als Vorstand einer Hypothekenbank gemacht habe, die ihre Tätigkeit (Belehnung städtischer und ländlicher Grundstücke) in den beiden Basel und in den angrenzenden Gebieten von Aargau und Solothurn ausübt. Was die Dringlichkeit der Vorlage anbelangt, so möchte ich darauf hinweisen, dass in dem Gebiet, das ich übersehe, die Banken, welche dem Zinsfuss gefolgt sind und ihren Geldgebern den landesüblichen Zinsfuss gewährt haben, bisher keine ausserordentlichen Schwierigkeiten in der Geldbeschaffung gehabt haben. Den Gesuchen um Erteilung von Hypothekarkrediten, die seit Ausbruch des Krieges allerdings erheblich zurückgegangen sind, zum Teil infolge des Stillstandes der Bautätigkeit (zum Teil infolge der Prosperität der Landwirtschaft), konnte immer noch in befriedigender Weise entsprochen werden.

Warnen möchte ich vor der Überschätzung der günstigen Folgen eines eidgenössischen Pfandbriefgesetzes, weil ich vorläufig an eine Stabilisierung des Hypothekarkredites mit gleichzeitiger Verbilligung des Geldes als

Folgen des eidgenössischen Pfandbriefs nicht glauben kann. Ich weiss nicht, auf welche Erfahrungen man die Behauptung stützt, dass das Geld für den Hypothekarschuldner durch die künftige Regelung billiger werde. Man wird kaum sagen können, die Pfandbriefe seien eine sicherere Anlage als die jetzigen Kassaobligationen. Denn eine reine Hypothekenbank mit solidem Geschäftsbetrieb wird keine andern als gedeckte Forderungen haben. Die Kassaobligationen geniessen daher faktisch dieselbe Sicherheit wie ein Pfandbrief. Ich verkenne nicht die Nachteile, welche dem bisherigen System anhaften. Sie bestehen vor allem darin, dass die Banken ihre Obligationen auf kurze Frist ausgeben, während die Hypotheken auf längere Zeit festgelegt sind. Allein es besteht doch der Vorteil, dass sowohl die Bank als auch das Publikum, als auch der Hypothekarschuldner von einem Wechsel des Zinsfusses profitieren können (das Publikum natürlich anders als der Hypothekarschuldner). Mit der Stabilisierung des Zinsfusses geht dieser Vorteil verloren.

Es fragt sich jedoch, ob er durch andere aufgewogen wird. Was speziell die Stellung des Hypothekarschuldners anbetrifft, so möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass er allgemein Anspruch darauf macht, dem Privatmann $\frac{1}{2}\%$ weniger, als der Bankzins beträgt, bezahlen zu müssen.

Wenn man über das Steigen des Zinsfusses klagt, darf man nicht ausser acht lassen, dass das Geld durch die hohen Steuern und Gebühren der Kriegszeit erheblich verteuert worden ist. Ich kann daher mit dem Referenten nicht einig gehen, wenn er sich an einer Stelle dahin äussert, die Spesen und Verwaltungskosten der Bank seien konstant. Gerade die Steuern — ich nenne auch die Stempelsteuer — werden von Instituten mit nicht sehr grossem Aktienkapital schwer empfunden und bringen es mit sich, dass die Marge zwischen Aktiv- und Passivzins immer kleiner wird. Darunter wird auch die Zentralanstalt leiden. Entweder muss sie die Steuern und son-

stigen Abgaben auch bezahlen, dann ergibt sich daraus eine erhebliche Mehrbelastung. Oder die Zentralanstalt wird von diesen Lasten befreit, dann kommt die Eidgenossenschaft zu kurz. Ich bin mit dem Vorredner der Ansicht, man sollte mit der Gründung einer solchen Anstalt eine Zeit sinkenden Zinsfusses abwarten.

Dr. F. Wegmann (a. Direktor des Schweizerischen Bankvereins, Zürich): Der springende Punkt ist meines Erachtens ein banktechnischer. In vielen Kantonen macht sich die Belehnung von Grund und Boden heute nicht mehr anders als durch die Vermittlung der Banken geltend. Das bisherige System der Geldbeschaffung (Ausgabe kurzfristiger Obligationen) ist jedoch nicht haltbar. Bei massenhaften Kündigungen der Kassaobligationen kann eine Bank in die grösste Verlegenheit geraten, sie kann geradezu ihr finanzielles Gleichgewicht verlieren. Die vorgeschlagene Regelung bringt die erwünschte Änderung. Nebenbei mag eine Stabilisierung des Zinsfusses, vielleicht auch, woran ich zwar nicht glaube, eine Verbilligung des Geldes durch die Einführung des eidgenössischen Pfandbriefes erreicht werden. Mit Entschiedenheit muss ich der Monopolanstalt (nach dem Vorschlag des Herrn Referenten) gegenüber dem von Herrn Lamazure postulierten Konzessionssystem den Vorzug geben. Ich kann mir nicht denken, dass auf diesem letztern Weg genügend Gelder durch Pfandbriefausgabe eingingen. Der Pfandbrief ist für unser Land ein novum, die Kassaobligation dagegen erfreut sich einer ausserordentlichen Beliebtheit. Es wird daher schwer halten, diese durch jenen zu ersetzen und daneben die neuen Bedürfnisse durch Pfandbriefe zu decken. Diese Aufgabe kann nur von einem Zentralinstitut gelöst werden, das einen mehr oder weniger einheitlichen Typus an Stelle der (nicht börsenfähigen) verschiedenartigen Pfandbriefe unserer Hypothekarinstutute emittieren wird. Die bisherigen Erfahrungen (speziell die Pfandbriefemissionen eines zürcherischen und eines baslerischen Bankinstituts) haben

gezeigt, dass nur ein Zentralinstitut in der Lage ist, Pfandbriefe in hohen Beträgen zu plazieren.

Stadtschreiber *Lätt* (Olten): Als Vertreter einer Gemeindeverwaltung möchte ich mich speziell zu einem Punkt äussern; Seite 583 seines gedruckten Referates erklärt Herr Dr. Schulthess, dass dem in Aussicht genommenen eidgenössischen Bankinstitut nicht gestattet sein solle: Die Gewährung von nicht hypothekarisch gedeckten Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes und die Erwerbung solcher Forderungen. Die Kommunaldarlehen sollen ihm verschlossen sein. Wenn man das Referat durchliest, so findet man, dass den zentralen Pfandbriefbanken in andern Ländern diese Aufgabe ausdrücklich zugewiesen wurde, ich verweise auf Seite 494, 501, 515 des Referates von Herrn Dr. Schulthess-Rechberg.

Prof. Eugen Huber hatte im Vorentwurf zum ZGB dem Geschäftskreis der Pfandbriefanstalten zugewiesen: Die Beleihung von verzinslichen Schuldtiteln, die von staatlichen und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben wurden (a. a. O. S. 536). Bankdirektor Boivin erwähnt ausdrücklich in seinem Entwurf die Teilnahme an Syndikaten zur Begebung von staatlichen oder andern von öffentlich-rechtlichen Körperschaften herausgegebenen Schuldtiteln (a. a. O. S. 537). Wenn die Grundsätze über die Ermittlung des Wertes der Liegenschaften in eine vom Bund zu erlassende Verordnung verwiesen werden (Boivin, a. a. O. S. 538), so wird das jeder Freund der Rechtseinheit nur begrüssen. Auch Direktor Julius Frey hat der Bank diese Aufgabe zugedacht (a. a. O. S. 582, 583). Die Gemeinden würden es vielfach begrüssen, wenn die schweizerische Pfandbriefbank ihren Interessen so geöffnet würde, wenn ihr zur Pflicht gemacht würde, den Begehren der Gemeinden auch entgegen zu kommen. Jetzt sind sie auf die Kantonalbanken angewiesen; gelegentlich findet sich auch eine Lokalbank, an der die Gemeinde interessiert ist. Bei

dem gewaltig gesteigerten Kreditbedürfnis der Gemeinden sind diese Banken nicht in der Lage, die neuen Anleihen allein zu übernehmen. Die Gemeinden erhalten ihre Gelder zu den allerverschiedensten Bedingungen. Es fehlen einheitliche Normen, und ich stelle mir vor, dass die schweizerische Zentral-Pfandbrief-Bank dann, wenn ihr diese Aufgabe zugewiesen würde, darin für das ganze Land vorbildlich wirken könnte, dadurch, dass mehr Klarheit und Übersichtlichkeit in die Anleihen der Gemeinden gebracht würde.

Klarheit im öffentlichen Finanzhaushalt tut vor allem not. Die Gemeinden sind die Grundlagen des Staatswesens. Auf blühende oder notleidende Gemeindewesen stützen sich Kanton und Bund. Die Gemeinden haben in diesen Tagen vorab gegen die Not des Proletariats anzukämpfen, sie werden davon zuerst und am stärksten berührt. Die Kantone haben die ihnen vom Bund zur Pflicht gemachten Fürsorgeaufgaben zu einem guten Teil auf die Gemeinden gewälzt. Die Kriegswirtschaft hat die kommunalen Aufgaben in bleibender Weise bedeutend erweitert. Da würde ich es bedauern und mit mir wohl auch alle Mitglieder öffentlicher Verwaltungen, wenn wir in der Schweiz gerade in diesen Tagen dazu kommen sollten, zu erklären, das neue eidgenössische Pfandbrief-Institut habe sich mit der Beschaffung von Geldern für die Gemeinden nicht zu befassen. Die Gemeinden bieten doch alle Garantie. Durch Angliederung der öffentlichen Werke (Elektrizität, Gas, Wasser etc.) sind ihre Mittel bedeutend verbessert worden. Die Steuerkraft bietet ebenfalls eine Sicherheit, die immer weiter ausgebaut wird. Zu Handen der vorberatenden Behörden möchte ich mich als Vertreter einer öffentlichen Verwaltung in der soeben angeschnittenen Frage entschieden zu den Vorschlägen Huber, Boivin und Frey bekennen, entgegen dem Vorschlag des Referenten.

Landammann Dr. *Kaufmann* (Solothurn) unterstützt die soeben geäusserte Ansicht. Er macht darauf

aufmerksam, dass in seinem Kanton Schulhausbauten — und diese bilden den Hauptaufwand der Gemeinden — nicht verpfändet werden können, weil es sich hier um Objekte handelt, auf welche die Gemeinde nie verzichten könne. Wenn man bedenkt, was für Auslagen beispielsweise der Gemeinde Olten aus diesem Zweck erwuchsen, muss man wünschen, dass die Anregung des Vorredners Beachtung finde.

Der Vorsitzende möchte die Referenten ersuchen, sich noch darüber zu äussern, wie sich die Kantonalbanken zu dem von ihnen befürworteten Systeme und der damit verbundenen Kontrolle stellen würden, und über die von Herrn Gerichtspräsidenten Schindler aufgeworfene Frage, ob die anderen Gläubiger der Hypothekenbanken (als das Pfandbriefinstitut) noch genügend Deckung finden.

Dr. *v. Schulthess-Rechberg* gibt in seinem Schlussvotum der Freude darüber Ausdruck, dass die Diskussion zu diesem (mehr banktechnischen) Thema so reichlich benutzt worden sei, und führt sodann noch folgendes aus:

Der Herr Korreferent hat darauf aufmerksam gemacht, dass eine Inkonsistenz darin liege, dass man einerseits befürchte, beim Konzessionssystem könnten zu viele Pfandbriefbanken kreiert werden, andererseits aber sage, diese müssten sich solchen Einschränkungen unterziehen, dass keine Bank sich für die Ausgabe von Pfandbriefen melde. Ich gebe zu, dass scheinbar eine solche Inkonsistenz besteht. Aber ich fürchte, dass die Folge dieser beiden Erscheinungen die sein wird, dass wir die Besserung nicht erhalten. Wir wollen den Hypothekarkredit stabilisieren und verbilligen. Wenn wir aber die Bedingungen zur Erlangung der Konzession so sehr erschweren, dass diese nur von einer gewissen Anzahl von Banken verlangt wird, dann bleibt es eben bei den Kassaobligationen mit ihren Nachteilen. Wenn wir nicht dazu kommen, dass die grösste Zahl der Hypothekarbanken ihren Hypothekarkredit auf den Pfandbrief gründen, so hat das ganze Gesetz

nicht den Erfolg, den es haben sollte. — Die Bemerkung von Herrn Dr. Schindler, die Zentralbank sei ein Zwischen-glied zwischen dem Hypothekarschuldner und dem Obligationär, ist nur bis zu einem gewissen Grad richtig. Unzutreffend sind jedenfalls die Folgerungen, die er daraus zieht. Heutzutage kann nicht einmal der Bund seine Obligationen ohne Mithilfe der Banken plazieren. Das Bankenkonsortium, das in solchen Fällen in Funktion tritt, soll nun beim Pfandbrief ersetzt werden durch die Zentralbank, welche die gesamte bisherige Organisation zusammenfasst.

Ob durch die Einführung des eidgenössischen Pfandbriefs eine Verbilligung des Geldes erreicht werde, gehört eigentlich nicht zum Thema. Immerhin mag bemerkt werden, dass eine Obligation, die diese ausnahmsweise Sicherheit bietet wie der Pfandbrief, billiger sollte plaziert werden können als irgend eine andere Obligation, sei es eine Kassaobligation, sei es ein Industriepapier. Eine marktfähige Obligation, was der Pfandbrief werden soll, sollte leichter in Verkehr gebracht werden können, als die Kassaobligation einer mittleren oder kleineren Bank. Es wird gesagt, wenn der Zinsfuss hoch sei, dann seien auch die unkündbaren und langfristigen Obligationen teuer. Das stimmt. Aber auf der andern Seite dürfen wir uns nicht irre machen lassen durch die momentane wirtschaftliche Lage. Als Gesetzgeber haben wir von normalen Verhältnissen auszugehen. Dann werden wir aber sagen, dass ein Zentralinstitut am ehesten in der Lage sein wird, die Fluktuationen des Geldmarktes auszunützen.

Die Ausgabe von Pfandbriefen gegen Wertschriften-deckung, die im Verlaufe der Diskussion beanstandet worden ist, bildet das Korrelat der Ausgabe ohne vorherige Einreichung von Schuldbriefen. Nehmen wir an, dass der Geldmarkt sich so gestaltet, dass Pfandbriefe verlangt werden, die Hypothekenbanken haben aber, weil viel Geld flüssig und keine Hypotheken verlangt

werden, kein Bedürfnis nach Vorschüssen. In einem solchen Fall muss die Anstalt die Möglichkeit haben, Pfandbriefe auszugeben und dafür Bundesobligationen oder Städteobligationen als Deckung zu hinterlegen, die mit 90 % bevorschusst werden können. Gute Wertschriften sollten eine ähnliche Deckung sein wie Hypotheken. Immerhin soll der Höchstbetrag der anticipando auszugebenden Pfandbriefe auf $\frac{1}{5}$ des Grundkapitals der Zentralanstalt beschränkt werden.

Ich bin durchaus damit einverstanden, dass die Gemeindedarlehen, speziell die Meliorationsdarlehen, gefördert werden sollten. Wir müssen aber danach trachten, dass die Interessen der Kantonalbanken nicht verletzt werden, wenn wir unsern Vorschlag durchbringen wollen. Eine der vornehmlichen Aufgaben der Kantonalbanken ist aber die Gewährung von Darlehen an Gemeinden.

Soviel ich gehört habe, machen die Kantonalbanken einer Zentralpfandbrief-Emissionsbank keine Opposition; immerhin verlangen einige von ihnen, dass auch ihnen das Recht zur Pfandbriefemission verliehen werde. Angenommen, man würde diesen Weg gehen, dann ergäbe sich zweifellos eine unerfreuliche Konkurrenz zwischen den privilegierten Kantonalbanken und den zum Zentralinstitut zusammengeschlossenen Banken, bezw. den von jeder Gruppe ausgegebenen Pfandbriefen. Man sollte sich heute schon für den Monopolgedanken entschliessen; das Monopol ist meines Erachtens die einzige richtig Lösung.

Nach dem bisherigen System geniessen die Kassabligationen (neben den Pfandbriefen) eine ausreichende Sicherheit. Anders dürfte sich die Sache gestalten, wenn die Banken davon absehen, Anleihenobligationen auszugeben, und ihre sämtlichen ersten Hypotheken zur Sicherung der von der Zentralbank bezogenen Darlehen reservieren. Alsdann wird die Ausgabe von Kassabligationen eine beschränkte sein müssen, etwa in der Höhe von Aktienkapital plus Reserve. Soviel steht fest, dass

ein intensives Bedürfnis nach zweiten Hypotheken besteht und befriedigt werden muss.

Tatsache ist, dass bei den Privaten die Beliebtheit der Hypotheken abgenommen hat. Aber das röhrt nicht bloss von der Werbetätigkeit der Banken für ihre Obligationen her. Die Privatgläubiger haben sich selber durch allzu grosse Nachsicht geschadet. Wer auf die Eingänge aus den Kapitalien angewiesen ist, kann es sich nicht gestatten, dem Hypothekarschuldner (wie es oft geschieht) drei oder mehr Monate den verfallenen Zins zu stunden. Wenn die Hypothekenbanken in dieser Hinsicht Ordnung schaffen und der Private sich bei der Verwaltung der Hypotheken ihrer bedient, indem er sie für pünktlichen Eingang der Zinsen sorgen lässt, dann dürfte der Schuldbrief wieder beliebter werden.

Zum Schluss erhält Herr *Gampert* das Wort: Je suis d'accord avec le rapporteur que le meilleur moyen de résoudre la question de la lettre de gage est la création de la banque centrale d'émission. Si nous avions à construire sur une table rase, je n'hésiterais pas à admettre cette institution, mais en présence des objections qui seront faites notamment par les banques cantonales, je crains qu'on ne puisse pas y arriver. Il faudra alors, comme cela a été fait souvent, accepter un compromis et ce sera alors le système de la concession qui pourra être accepté, mais à la condition que toutes les banques soient sur le même pied.

J'ai fait quelques réserves au sujet de la possibilité pour la banque centrale d'émettre des lettres de gage; ce sera un titre peu connu du public, il faudra l'acclimater et il y aura des difficultés à faire comprendre aux petits capitalistes les avantages que ce titre leur offre sous le rapport de la sécurité. Cette question du placement des lettres de gage, de l'accueil qu'elles recevront est du domaine des financiers. Les juristes proposent un instrument qui leur paraît bon au point de vue juridique, c'est la banque centrale d'émission; les représentants des

banques diront s'il est utilisable par le monde financier; ce n'est que lorsqu'on connaîtra leur manière de voir qu'on pourra prendre une décision.

Der Vorsitzende frägt zuerst an, ob es der Versammlung beliebe, eine Resolution zu fassen; da sich niemand dagegen ausspricht, schlägt er den folgenden Wortlaut vor, der mit Mehrheit beschlossen wird:

Der schweizerische Juristenverein spricht sich für die einheitliche Regelung des Pfandbriefs und die Einführung eines zentralen Pfandbriefinstituts auf Grundlage der von den Referenten gemachten Vorschläge aus.

V.

Namens der Kommission für die Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen hat der Präsident, Herr Prof. Dr. *Andreas Heusler* in Basel, seinen Bericht erstattet, den der Vorsitzende in Abwesenheit des Herrn Heusler verliest.

Dieser Bericht umfasst zwei Jahre, der letzte wurde auf der Oltener Zusammenkunft am 11. September 1916 erstattet. In diesen zwei Jahren konnten wir nur einen Band herausgeben, nämlich den siebenten Band der Stadtrechte des Kantons Aargau, enthaltend das Stadtrecht von Rheinfelden, bearbeitet und herausgegeben von Herrn Dr. Friedrich Emil Welti. Diese Publikation zeichnet sich auch wieder wie alle früheren des gelehrten Herausgebers durch sorgfältigste Quellenerforschung und Quellenbehandlung aus und bildet den glänzenden Abschluss der Edition der argauischen Stadtrechte, des bedeutendsten Quellenkreises für die Rechtsgeschichte dieses Kantons. Wir sprechen Herrn Dr. Welti auch an dieser Stelle unsern herzlichen Dank für seine aufopferungsvolle und ausgezeichnete Leistung aus. Der Band ist im Jahre 1917 erschienen. Für das laufende Jahr ist leider nichts im

Drucke. Für einen schon längst in Aussicht genommenen Band Unterwaldner Rechtsquellen konnte das Manuskript noch nicht vollendet werden. In St. Gallen stehen Vorbereitungen zur Fortsetzung der begonnenen Publikationen noch in den allerprimitivsten Anfängen. Wir leiden unter dem Übelstande, dass wir nicht die Mittel haben, um Gelehrte als ständige Arbeiter anzustellen und zu besolden, und daher auf die Betätigung von juristisch gebildeten und geschichtlich interessierten Gelehrten angewiesen sind, die von einem ihre Hauptkraft beanspruchenden Berufe in Anspruch genommen sind und bloss eine beschränkte Zeit unserer Sache zur Verfügung stellen können. So entstehen immer wieder unerfreuliche Verzögerungen. Um so mehr sind wir für die Unterstützung dankbar, die uns Ihr Verein jeweilen gewährt, und wir ersuchen Sie auch diesmal wieder, uns Ihre finanzielle Beihilfe nach besten Kräften zuteil werden zu lassen.

VI.

Bericht des Preisgerichtes über zwei Preisarbeiten.

Der Vorstand des Vereins hatte für das Jahr 1918 folgende Preisaufgabe ausgeschrieben:

„Die Rechtsverhältnisse der Schwach- und Starkstromanlagen zu einander und zu den Eisenbahnen nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902.“

Es waren zwei Lösungen eingegangen und der Vorstand hatte zu deren Begutachtung ein Preisgericht bestellt aus den Herren Bundesrichter Dr. *Viktor Merz* in Lausanne, Professor Dr. *Jean Spiro* in Lausanne und Professor Dr. *F. Fleiner* in Zürich. Im Namen des Preisgerichts erstattete Herr Prof. *Fleiner* den nachstehenden Bericht:

I. Die erste Arbeit mit dem Motto „Fulgura frango, mortuos plango“ umfasst nur 15 Seiten und gibt im wesentlichen eine systematische Skizze der gesetzlichen Vorschriften. Auf Streitfragen über die Auslegung des Gesetzes tritt sie so wenig ein, wie auf wissenschaftliche Kontroversen. Die Arbeit bringt lediglich eine kurze, gutgeschriebene Orientierung über den Gesetzesinhalt, aber nicht mehr. Infolgedessen muss sie bei der Prämierung ausser Betracht fallen.

II. Von ganz anderem Zuschnitt ist die zweite Abhandlung mit dem Motto: „Art. 17“. Sie ist eine umfangreiche Erörterung von 131 Folioseiten und enthält eine umfassende Darstellung der Entstehungsgeschichte und des Inhaltes des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902. Die Judikatur ist ausreichend benutzt, und der Verfasser tritt auf die wichtigsten Streitfragen sorgfältig ein. Die ganze Erörterung zeugt von einer genauen Kenntnis des Materials und zeigt das Bestreben nach juristischer Erfassung der Probleme. Sie wird bei der Auslegung und Handhabung des zitierten Bundesgesetzes gute Dienste leisten können. Dagegen soll andererseits nicht verschwiegen werden, dass die Abhandlung in System und Anlage ein etwas mechanisches Gepräge zeigt. Der Verfasser hat sich in zahlreichen Partien damit begnügt, einen Kommentar zu den einzelnen Vorschriften des Bundesgesetzes zu liefern, ohne aber dabei den Versuch zu unternehmen, die Materie mit unserer allgemeinen Rechtsordnung und mit den Lehren des Verwaltungsrechts in Zusammenhang zu bringen. Dieser unzweifelhafte Nachteil zeigt sich vor allem darin, dass der Verfasser zu sehr am Einzelnen haften bleibt und nirgends nachweist, wie weit das Bundesgesetz Originelles geschaffen hat und wie weit in ihm allgemeine Institute des Verwaltungsrechts ihren Ausdruck gefunden haben. Kritische Bemerkungen und positive Vorschläge über die Fortbildung des Bundesgesetzes von 1902 fehlen deshalb in der Arbeit. Ein Ausbau nach dieser Richtung hätte

die Erörterung noch interessanter und fruchtbarer gemacht. So durfte, um nur wenige Beispiele hervorzuheben, das Prinzip des Art. 17 des Gesetzes (Tragung der Kosten für die Ausführung von Sicherungsmassnahmen beim Zusammentreffen von Starkstromleitungen und Schwachstromleitungen) nicht einfach hingenommen, sondern es musste nach seinem Zweck und den legislatorischen Grundgedanken näher beleuchtet werden; so war Wesen und Bedeutung der Konzession an Hand der allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechtes darzulegen u. a. m. Aber über diesen Mängeln sollen die bereits oben hervorgehobenen Vorzüge nicht vergessen werden. Der Verfasser hat weder in einem Gesetzeskommentar, noch in einem anderen zusammenfassenden Werke ein Vorbild gehabt, sondern hat aus eigener Kenntnis und Anschauung der Verhältnisse der schwierigen Materie Herr werden müssen. Das Preisgericht gelangt deshalb zu dem Antrag, von einer Drucklegung der Arbeit auf Vereinskosten zwar abzusehen, dagegen dem Verfasser einen Preis von Fr. 500.— zuzuerkennen.

Dieser Antrag wird durch Zustimmung der Versammlung zum Beschluss erhoben.

Bei der Öffnung des Umschlages mit dem Motto: „Art. 17“ ergibt sich als Verfasser der Arbeit: Herr Dr. Max Baur, Beamter der Obertelegraphendirektion in Bern.

VII.

Die Rechnungen für die Jahre 1916—17 und 1917—18 wurden vom Vorsitzenden in Abwesenheit des Kassiers, Herr Prof. Rambert, der verhindert war, vorgelegt. Wie das letzte Mal hatte der Vorstand von sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die Herren Kantonsrichter Grenier und Bundesgerichtsschreiber Dr. R. Guex in Lausanne bestellt, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt. Die Revisoren haben die Rechnungen richtig befunden.

Rechnungen für das Jahr 1916/17.**I. Ordentliche Rechnung.****A. Verwaltungsrechnung.****Einnahmen.**

Beiträge der Mitglieder	Fr. 7312.—
Zinserträgnisse	„ 1621.10
Ertrag des Verkaufes einer Druckschrift	„ 60.—
	Fr. 8993.10

Ausgaben.

Allgemeines	Fr. 965.65
Druck- und Speditionskosten	„ 530.25
Beitrag an den Spezialfonds	„ 1000.—
Preisausschreiben	„ 500.—
	Fr. 2995.90

B. Bilanz auf den 30. Juni 1917.

Vermögen am 30. Juni 1916	Fr. 42,288.85
Zunahme durch Einnahmen- überschuss	Fr. 5997.20
Wertverminderung der Titel	„ 47.50
Zunahme	„ 5949.70
Vermögen am 30. Juni 1917	Fr. 48,238.55

II. Rechnung über den Spezialfonds.**A. Verwaltungsrechnung.****Einnahmen.**

Subventionen	Fr. 4000.—
Kapitalzinse	„ 2350.80
	Fr. 6350.80

Ausgaben.

Keine.

B. Bilanz auf den 30. Juni 1917.

Vermögen am 30. Juni 1916	Fr. 54,267.60
Einnahmenüberschuss	Fr. 6350.80
Wertverminderung der Titel	„ 368.75
Zunahme	„ 5982.05
Vermögen am 30. Juni 1917	Fr. 60,249.65

Rechnungen für das Jahr 1917/18.**I. Ordentliche Rechnung.****A. Verwaltungsrechnung.****Einnahmen.**

Beiträge der Mitglieder (zu Fr. 5, statt 8)	Fr.	4421.—
Kapitalzinse	„	2338.10
	Fr.	6759.10

Ausgaben.

Allgemeines	Fr.	437.75
Druckkosten	„	851.60
Beitrag an den Spezialfonds	„	1000.—
Preisausschreiben	„	300.—
	Fr.	2589.35

B. Bilanz auf den 30. Juni 1918.

Vermögen am 30. Juni 1917	Fr.	48,238.75
Einnahmenüberschuss	Fr.	4169.75
Wertverminderung der Titel	„	873.—
Zunahme	„	3296.75
Vermögen am 30. Juni 1918	Fr.	51,535.50

II. Rechnung über den Spezialfonds.**A. Verwaltungsrechnung.****Einnahmen.**

Beiträge	Fr.	4000.—
Kapitalzinse	„	2900.45
	Fr.	6900.45

Ausgaben.

Honorare an Mitarbeiter	Fr.	1000.—
Speditionskosten	„	34.60
	Fr.	1034.60

B. Bilanz auf 30. Juni 1918.

Vermögen am 30. Juni 1917	Fr.	60,249.65
Einnahmenüberschuss	Fr.	5865.85
Wertverminderung der Titel	„	641.50
Zuwachs	„	5224.35
Vermögen am 30. Juni 1918	Fr.	65,474.—

Die Rechnungen werden von der Versammlung genehmigt.

Bilanz für das Jahr 1918/19.**I. Ordentliche Verwaltung.****Einnahmen.**

Beiträge der Mitglieder (zu Fr. 6.—) . . .	Fr. 5350.—
Kapitalzinse	„ 2500.—
	Fr. 7850.—

Ausgaben.

Allgemeines	Fr. 1000.—
Druckkosten	„ 3500.—
Beitrag an den Spezialfonds	„ 1000.—
„ an die Abhandlung v. Hr. R. Wagner	„ 750.—
Preisausschreiben	„ 500.—
	Fr. 6750.—
Einnahmenüberschuss	Fr. 1100.—

II. Spezialfonds.**Einnahmen.**

Beiträge des Bundes und des Vereins . . .	Fr. 4000.—
Kapitalzinse	„ 2800.—
	Fr. 6800.—

Ausgaben.

Honorare an Mitarbeiter und Druckkosten (1 Band Unterwaldner Rechtsquellen) .	Fr. 6000.—
Einnahmenüberschuss	„ 800.—

Das Budget wird von der Versammlung ebenfalls genehmigt.

* * *

Den Ort der nächsten Versammlung zu bestimmen wird dem Vorstande überlassen.

Olten, den 9. September 1918.

Die Sekretäre:

Dr. Hans Schmid, Dr. Max Bucher.